



RICHTLINIENENTWURF

Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Rechtsanspruch	3
2.	Förderverfahren	3
3.	Verpflichtungszeitraum	4
4.	Zuwendungsempfänger	4
5.	Bemessung der Zuwendung, Ausschluss von Doppelförderung	4
6.	Allgemeine Pflichten des Zuwendungsempfängers	5
7.	Kürzung oder Nichtgewährung der Zuwendung, Sanktionierung bei Verstößen	5
8.	Aufhebung / Änderung des Zuwendungsbescheids, Rückzahlung	5
9.	Subventionserheblichkeit der Antragsangaben	6
10.	Überprüfungsklausel	6
11.	Revisionsklausel	6
II.	Einzelbestimmungen zu den Förderverfahren	7
A.	Förderung der Zusammenarbeit	7
A.1.	Erarbeitung von Konzepten	7
A.2.	Umsetzung und Begleitung von Konzepten	8
B.	Förderung des ökologischen Landbaus	9
B.1.	Ökologischer Landbau	9
C.	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau	11
C.1.	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	11
C.2.	Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter	12
C.3.	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur	13
D.	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland	19
D.1.	Grünlandextensivierung	19
D.2.	Bodenbrüterschutz	20
D.3.	Kennartennachweis	21
E.	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen	22
E.1.	Pheromoneinsatz im Weinbau	22
E.2.	Erhaltung von Streuobstbeständen	23
E.3.	Erhaltung des Weinbaus in Steillagen	25
F.	[nicht besetzt]	26
G.	[nicht besetzt]	26

H.	Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen	26
H.1.	Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland	26
H.2.	Arten- und Biotopschutz im Offenland	27
III.	Verfahrensvorschriften	28
1.	Antragstellung	28
1.1	Zuwendungsantrag	28
1.2	Auszahlungsantrag	28
1.3	Änderungsantrag	29
2.	Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände	31
3.	Ausnahmen von der Anwendung von Verwaltungssanktionen	31
4.	Bagatellgrenzen und Zinsen	31
5.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten früherer Richtlinien	32

Anlagen

Anlage 1: Rechtsgrundlagen

Anlage 2: Auswahlkriterien

Anlage 3: Kombinationstabelle

Anlage 4: Öko-Kontrollbescheinigung

Anlage 5: Maßnahmenkulissen

Anlage 6: Kulturartenlisten/Saatgutmischungen

Anlage 7: Kennartenliste und -dokumentation

Anlage 8: Obstbaumsortenliste

Anlage 9.1: Naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL)

Anlage 9.2: Arten- und Biotopschutz im Offenland (ABO)

Anlage 10: Definitionen und Abkürzungen

Anlage 11: RGV- / GV-Berechnungsschlüssel

Anlage 12: Leitlinien zum umweltschonenden Weinbau

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Rechtsanspruch

Diese Richtlinien dienen der Förderung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung in Hessen. Sie sollen nach Maßgabe der in Anlage 1 angeführten Rechtsvorschriften einen Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Landes, des Bundes und der Europäischen Union in Bezug auf die biologische Vielfalt, den Wasser-, Boden- und Klimaschutz sowie die Erhaltung der Kulturlandschaft leisten. Dies erfolgt auf der Grundlage des Zuwendungs- und / oder Auszahlungsantrages, der vom Bewirtschafter eingereicht und von der Bewilligungsstelle beschieden wird. Für die darin festgelegten, in den Förderverfahren beschriebenen Leistungen gewährt das Land Hessen unter Beteiligung der EU und des Bundes finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Zuwendungsantrags besteht nicht. Sofern das jährliche Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, kommen die Auswahlkriterien gemäß Anlage 2 zur Anwendung.

Eine über die Finanzierungsperiode 2014 – 2020 hinausgehende Zuwendung steht generell unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender öffentlicher Mittel der EU, des Bundes und des Landes.

2. Förderverfahren

Für folgende in Abschnitt II dieser Richtlinien näher beschriebene Förderverfahren können Zuwendungsanträge und / oder Auszahlungsanträge gestellt werden:

A Förderung der Zusammenarbeit

- A.1 Erarbeitung von Konzepten
- A.2 Umsetzung und Begleitung von Konzepten

B Förderung des ökologischen Landbaus

- B.1 Ökologischer Landbau
- B.2 [nicht besetzt]

C Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

- C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau
- C.2 Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter
- C.3 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur
 - C.3.1 Einjährige Blühstreifen / -flächen
 - C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen / -flächen
 - C.3.3 Gewässer- / Erosionsschutzstreifen
 - C.3.4 Ackerrandstreifen
 - C.3.5 Ackerwildkrautflächen

D Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland

- D.1 Grünlandextensivierung
- D.2 Bodenbrüterschutz
- D.3 Kennartennachweis

E Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen

- E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau
- E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen
 - E.2.1 Erhaltungsschnitt
 - E.2.2 Nachpflanzung

E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen

F [nicht besetzt]

G [nicht besetzt]

H Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen

H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland

H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland

Im Falle der Anwendung mehrerer Förderverfahren in einem Betrieb bzw. auf einer Fläche gelten die in Anlage 3 aufgeführten Kombinationsmöglichkeiten und Ausschlüsse von Kombinationen.

3. Verpflichtungszeitraum

Für die Förderverfahren A und H.2 beträgt der Verpflichtungszeitraum höchstens sechs Jahre.

Für die Förderverfahren C.2 und E.3 beträgt der Verpflichtungszeitraum ein Jahr.

Im Fall von C.2 beginnt der Verpflichtungszeitraum am 01. Juli des auf das Jahr der Beantragung der Zuwendung folgenden Jahres und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Im Fall von E.3 umfasst er das Kalenderjahr in dem der Auszahlungsantrag gestellt wird.

Für die Förderverfahren B.1, C.1, C.3, D, E.1, E.2 und H.1 beträgt der im Zuwendungsbescheid festzulegende Verpflichtungszeitraum grundsätzlich fünf Jahre; er beginnt am 01. Januar des auf das Jahr der Beantragung des Zuwendungsbescheids folgenden Jahres und endet am 31. Dezember des fünften Verpflichtungsjahres; Verpflichtungszeiträume, die bei diesen Förderverfahren am 31. Dezember 2019 enden, können um ein Jahr verlängert werden.

Für das Förderverfahren H.1 kann ein kürzerer Verpflichtungszeitraum vereinbart werden, sofern bereits ein Zuwendungsbescheid mit einem kombinierbaren Förderverfahren nach Buchstabe D besteht. In jedem Fall endet die Verpflichtung zeitgleich mit der des kombinierten Förderverfahrens.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaber oder Zusammenschlüsse von Betriebsinhabern gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften. Im Fall des Förderverfahrens B.1 muss der Zuwendungsempfänger darüber hinaus den Status des aktiven Landwirts im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

5. Bemessung der Zuwendung, Ausschluss von Doppelförderung

Die Höhe der Zuwendungsbeträge entspricht der Gesamtheit oder einem Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die dem Zuwendungsempfänger infolge der nach diesen Richtlinien eingegangenen Verpflichtung entstehen. In den Zuwendungsbeträgen können außerdem Transaktionskosten ganz oder teilweise enthalten sein.

Die in allen Förderverfahren als Projektförderung gewährten Zuwendungsbeträge können auf Veranlassung des Landes überprüft und angepasst werden, wenn sich wichtige Parameter wesentlich ändern. Die Änderung der Zuwendungsbeträge kann sich sowohl auf neue als auch auf bereits bestehende Zuwendungsbescheide auswirken. Bei dem Förderverfahren A wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung und bei den weiteren Förderverfahren als Festbetragsfinanzierung gewährt. In besonderen Fällen kann bei den Förderverfahren A und H.2 eine Vollfinanzierung erfolgen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Projektförderung (ANBest-P) werden nur bei dem Förderverfahren A angewendet.

Soweit in Gebieten oder auf bestimmten Flächen des Zuwendungsempfängers Teile der Zuwendungsbestimmungen auf andere Weise rechtlich vorgeschrieben sind, dürfen durch die Zuwendung nur die Förderverpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht anderweitig rechtlich vorgeschrieben sind.

6. Allgemeine Pflichten des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfänger (bei Zusammenschlüssen jeder begünstigte Betriebsinhaber)

- a. verpflichten sich bei den Förderverfahren B, C.1, C.3, D, E.1, E.2 und H.1 während des gesamten Verpflichtungszeitraums
 - die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance Vorschriften),
 - die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und
 - die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln oder sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts,

die mit den Zuwendungsbestimmungen der jeweiligen Maßnahme in direktem Zusammenhang stehen (relevante Grundanforderungen), zu beachten, auch wenn die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird.

Für die Maßnahmen C.2, E.3 und H.2 gelten gesonderte Bestimmungen, die im jeweiligen Zuwendungsbescheid benannt werden.
- b. erklären ihr Einverständnis, dass zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung ihrer Verpflichtungen sowie zum Zweck der Evaluierung allen befugten Stellen Zugang zum Betrieb, zu Betriebsflächen und zu den relevanten Dokumenten ermöglicht wird und die dazu erforderlichen Auskünfte erteilt werden.
- c. sind verpflichtet, die sich auf die Zuwendung beziehenden Unterlagen für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet ab dem Datum der letzten Auszahlung der Zuwendung, aufzubewahren. Bei Kontrollen ist den zuständigen Stellen Einblick in diese Unterlagen zu gewähren und zu gestatten Überprüfungs-kennzeichnungen (z. B. Stempel, Unterschriften) in die Original-Unterlagen einzutragen.
- d. sind verpflichtet den zuständigen Bewilligungsstellen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt, nachdem sie oder der Rechtsnachfolger hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen, wenn sie die eingegangenen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen können. Dies gilt auch für die Fälle höherer Gewalt (siehe Ziffer III 2).
- e. erklären sich damit einverstanden, dass die zur Teilnahme an dem Förderverfahren angegebenen Daten für Auswertungen sowie für Beratungs-, Monitoring- und Statistikzwecke, soweit sie dem Zweck dieser Richtlinien dienen, verwendet werden können.

7. Kürzung oder Nichtgewährung der Zuwendung, Sanktionierung bei Verstößen

Die Zuwendung kann gekürzt, nicht gewährt und/oder sanktioniert werden, sofern der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraums gegen allgemeine Pflichten gemäß Ziffer I.6 oder gegen Zuwendungsbestimmungen verstößt. Die Entscheidung über die Höhe der Kürzung, Nichtgewährung und/oder Sanktionierung der Zuwendung ergeht entsprechend den einschlägigen Vorschriften des Europäischen Rechts. Im Übrigen gelten die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag aufgeführten Bestimmungen sowie die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Regelungen.

8. Aufhebung / Änderung des Zuwendungsbescheids, Rückzahlung

Der Zuwendungs- und / oder Auszahlungsbescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, sofern der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraums gegen allgemeine Pflichten gemäß Ziffer I.6 oder gegen Zuwendungsbestimmungen verstößt. Dementsprechend sind die zu Unrecht erhaltenen Zahlungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit künftigen Zahlungen im Rahmen von Zuwendungs- und / oder Auszahlungsanträgen verrechnet werden.

9. Subventionserheblichkeit der Antragsangaben

Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und des Hessischen Subventionsgesetzes (HSG) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).

Subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 (2) StGB (§ 1 Hess. SubvG i.V. mit § 2 (1) Subventionsgesetz) sind insbesondere:

- die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
- die Angaben im Verwendungsnachweis,
- die Angaben in den Belegen.

Zuwendungsempfänger werden mit dem Antrag auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hingewiesen und bestätigen urschriftlich ihre Kenntnisnahme mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und des Hessischen Subventionsgesetzes (HSG) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).

10. Überprüfungsklausel

Die auf Grundlage dieser Richtlinien erteilten Zuwendungsbescheide bzw. eingegangenen Verpflichtungen können gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angepasst werden, falls sich die in den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, sowie die in den GAK-Fördergrundsätzen genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die Verpflichtungen hinausgehen müssen, ändern. Diese Überprüfungsklausel erstreckt sich auch auf Anpassungen, die erforderlich sind, um eine Doppelfinanzierung gemäß Artikel 43 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Falle einer Änderung der dort genannten Methoden zu vermeiden.

Die Zuwendungsbescheide bzw. Verpflichtungen können an den Rechtsrahmen des nachfolgenden Programmplanungszeitraums angepasst werden. Sofern diese Anpassung nicht erfolgt, können die Zuwendungsbescheide vom Land aufgehoben werden, ohne dass für die bereits abgeleisteten Verpflichtungsjahre Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungen, die während des tatsächlichen Verpflichtungszeitraums aus anderen Gründen entstanden sind.

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich im Rahmen der Antragsstellung (siehe Ziffer III.1) mit der Überprüfungsklausel einverstanden.

11. Revisionsklausel

Sofern wesentliche Inhalte dieser Richtlinien, insbesondere die Zuwendungsbestimmungen oder die Zuwendungshöhe, anzupassen sind, steht es dem Zuwendungsempfänger frei, die Zustimmung zur Anpassung des Zuwendungsbescheids nicht zu erteilen. In diesem Fall endet der Verpflichtungszeitraum vorzeitig, ohne dass für die bereits abgeleisteten Verpflichtungsjahre Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungen, die während des tatsächlichen Verpflichtungszeitraums aus anderen Gründen entstanden sind.

II. Einzelbestimmungen zu den Förderverfahren

A. Förderung der Zusammenarbeit

Zweck der Förderung ist es, die Wirksamkeit der Maßnahmen B, C, D und E.2 im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Betriebsinhaber mit anderen Akteuren zu steigern. Förderanträge können letztmalig im Jahr 2018 gestellt werden.

A.1. Erarbeitung von Konzepten

A.1.1 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Förderfähig ist die Erarbeitung von Konzepten als Handlungsgrundlage für die Zusammenarbeit. Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind, Leistungen der öffentlichen Verwaltung und Aufwendungen von Vermarktungszusammenschlüssen.

A.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4 oder Zusammenschlüsse mehrerer Betriebsinhaber im vorgenannten Sinn mit eigener Rechtspersönlichkeit, die sich zum Zweck der gemeinsamen Konzeptentwicklung gemäß Ziffer A.1.1 gebildet haben.

A.1.3 Förderverpflichtungen

- a. Konzepte beziehen sich auf:
 - die Gesamtheit des landwirtschaftlichen Betriebs eines Betriebsinhabers oder
 - die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe mehrerer Betriebsinhaber oder
 - die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe von Zusammenschlüssen von Betriebsinhabern.
- b. Die Konzepte sollen folgende Elemente enthalten:
 - Geografische Abgrenzung des Gebietes,
 - Analyse der betriebswirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Ausgangslage,
 - Beschreibung der Belange des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes,
 - Auflistung der Entwicklungsziele unter Berücksichtigung der Prioritäten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 1305/2013,
 - Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und der konkreten Maßnahmen,
 - Arbeits- und Zeitplan,
 - Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung,
 - Kosten- und Finanzierungsplan
- c. Konzepte können sich auf problemorientierte thematische Schwerpunkte beschränken.
- d. Die Konzepte werden im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Betriebsinhaber mit anderen relevanten Akteuren erstellt. Als relevante Akteure kommen insbesondere in Betracht:
 - Landschaftspflegeverbände,
 - anerkannte Naturschutzverbände,
 - Umweltverbände,
 - Anbauverbände des ökologischen Landbaus,
 - Gebietskörperschaften und andere Träger öffentlicher Belange,
 - Wasserschutzgebietskooperationen,
 - Jagdgenossenschaften.

Die Bewilligungsstelle legt fest, wer als relevanter Akteur einzubeziehen ist und entscheidet über die Förderfähigkeit des Konzepts im Einvernehmen mit dem HALM-Landesausschuss.

- e. Das Konzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten verbindlichen Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

A.1.4 Höhe der Förderung

Es können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Kosten gewährt werden. Bei der Erbringung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers können unbare Leistungen nicht berücksichtigt werden. Konzepte mit besonderer Bedeutung für den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz können mit bis zu 100 Prozent gefördert werden. Der Zuschuss je Konzept kann einmalig bis zu 50.000 Euro betragen. Eine Fortschreibung ist nach fünf Jahren mit einem Zuschuss von bis zu 20.000 Euro möglich.

A.2. Umsetzung und Begleitung von Konzepten

A.2.1 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Die Förderung dient der Umsetzung und Begleitung der Konzepte gemäß Ziffer A.1.

Förderfähig ist das Management zur

- Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten,
- Identifizierung und Erschließung räumlicher oder sachlicher Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Maßnahmen,
- Umsetzung des Arbeits- und Zeitplans nach Ziffer A.1.3 b.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind, Leistungen der öffentlichen Verwaltung sowie Aufwendungen von Vermarktungszusammenschlüssen.

A.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Zusammenschlüsse mehrerer Betriebsinhaber im Sinne von Ziffer I.4 oder Zusammenschlüsse von einzelnen oder mehreren Betriebsinhabern im vorgenannten Sinn mit eigener Rechtspersönlichkeit mit anderen relevanten Akteuren gemäß Ziffer A.1.3.d.

A.2.3 Förderverpflichtungen

Die Umsetzung und Begleitung der Konzepte ist nur förderfähig, wenn Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung die Funktion des Managements wahrnehmen. Das Management erfolgt im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Betriebsinhaber mit anderen relevanten Akteuren gemäß Ziffer A.1.3.d.

A.2.4 Höhe der Förderung

Für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 80 % gewährt werden. Bei der Erbringung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers können unbare Leistungen nicht berücksichtigt werden. Die Umsetzung und Begleitung von Konzepten mit besonderer Bedeutung für den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz können mit bis zu 100 % gefördert werden. Der Zuschuss kann jährlich bis zu 50.000 Euro betragen. In begründeten Fällen sind auch unterjährige Zahlungen möglich.

A.2.5 Andere Verpflichtungen

Die Arbeitsschritte sowie die Abstimmung unter den Akteuren, ihre Informations- und Vernetzungsaktivitäten sowie Fortschritte bei der Konzeptumsetzung sind zu dokumentieren. Der Zusammenschluss legt, spätestens 3 Monate nach Abschluss jedes Förderjahres, einen Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten des Vorjahres vor. Ein Förderjahr umfasst zwölf Monate und beginnt am 01. Januar, 01. April, 01. Juli oder 01. Oktober eines Jahres. Aus dem Tätigkeitsbericht muss ersichtlich sein, inwieweit der Arbeits- und Zeitplan sowie die vorgegebenen Ziele des Konzeptes gemäß Ziffer A.1 erreicht wurden. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem HALM-Landesausschuss Konzeptänderungen verlangen bzw. genehmigen und die Höhe der Zuwendung verändern, sofern dies auf Grund der bisherigen Tätigkeit des Zusammenschlusses geboten erscheint.

B. Förderung des ökologischen Landbaus

B.1. Ökologischer Landbau

B.1.1 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Die Förderung bezieht sich auf die in Hessen liegende Fläche auf der die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Kulturen der Kulturgruppen Ackerland, Dauergrünland, Feldgemüse oder Dauerkulturen angebaut werden.

Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

- a. Wird auf gefördertem Ackerland während des Verpflichtungszeitraums Feldgemüse angebaut, dann wird weiterhin der Zuwendungssatz für Ackerland gewährt. Gemüsekulturen können sowohl zu Erfüllung der Verpflichtung der Kulturgruppe Feldgemüse als auch der Kulturgruppe Ackerland angerechnet werden.
- b. Als Feldgemüse beantragte und geförderte Flächen müssen ab dem 2. Verpflichtungsjahr nicht mehr als Feldgemüse nachgewiesen werden. Allerdings wird in diesem Fall für den restlichen Verpflichtungszeitraum keine Zahlung mehr gewährt. Sie können alternativ ab dem 2. Verpflichtungsjahr auf Antrag (siehe Ziffer III.1.3 f.) für die restliche Verpflichtungszeit in die Kulturgruppe Ackerland wechseln; die Zuwendungshöhe wird dann entsprechend angepasst.
- c. Als Ackerland oder Feldgemüse beantragte und geförderte Flächen können auf Antrag (siehe Ziffer III.1.3 f.) während der Laufzeit eines Zuwendungsbescheids ab dem 2. Verpflichtungsjahr, für die restliche Verpflichtungszeit, in die Kulturgruppe Dauergrünland wechseln; die Zuwendungshöhe wird dann entsprechend angepasst.
- d. Obstanlagen (Obstbäume, Obststräucher und sonstige Beerensträucher mit mehr als 100 Pflanzen je Hektar, die künstlich geschaffene, d.h. aktiv angepflanzte Kulturen sind, bei denen die Erzeugung von Dauerkulturen eindeutig im Vordergrund steht) und bestockte Rebflächen gelten als Dauerkulturen im Sinne dieser Richtlinien. Bei solchen Flächen werden neben der reinen Anbaufläche alle Flächen berücksichtigt, die integraler Bestandteil der Produktionsfläche sind (z.B. Fahrgassen und Vorgewende). Lager-, Sortier- oder Verkaufsplätze zählen nicht dazu.
- e. Streuobstwiesen (nicht mehr als 100 Bäume je Hektar) gelten als Dauergrünland im Sinne dieser Richtlinien. Die Kombination mit dem Förderverfahren E.2 ist zulässig (siehe Anlage 3).
- f. Baumschulen gelten als Dauerkulturen. Hierzu zählen Flächen zur Anzucht und Vermehrung von Gehölzen. Ausgenommen sind Saat- und Pflanzgärten der Forstbetriebe.
- g. Für das im Rahmen der Direktzahlungen gemäß Verordnung (EU) 1307/2013 und der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ) nicht zuwendungsfähige Grünland wird keine Zuwendung gewährt. Es wird aber zur Erfüllung des Verpflichtungsumfanges der Kulturgruppe Dauergrünland herangezogen.

B.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4, die aktive Landwirte im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind.

B.1.3 Förderverpflichtungen

Der Zuwendungsempfänger betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums auf dem gesamten Betrieb ökologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Im Hinblick auf den Umstellungszeitraum wird diese Anforderung erfüllt, wenn der Umstellungsprozess für die tierische und pflanzliche Erzeugung innerhalb der ersten beiden Verpflichtungsjahre abgeschlossen ist, Zuwachsflächen innerhalb von 24 Monaten umgestellt sind und zugleich die in den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 festgelegten Umstellungszeiträume nicht überschritten werden.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Vor der erstmaligen Erteilung eines Zuwendungsbescheids ist ein Vertrag mit einer in Hessen beliebigen Kontrollstelle (Kontrollstellenvertrag) vorzulegen. Die Anschriften der in Hessen beliebigen Kontrollstellen sind aus dem Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag zu entnehmen. Wurde der Bewilligungsstelle bereits in vorherigen Förderperioden ein Kontrollstellenvertrag vorlegt und wird vom Zuwendungsempfänger dessen Gültigkeit bestätigt, kann auf die erneute Vorlage verzichtet werden.
- b. Die Bescheinigung über die Kontrolle eines Betriebes nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (siehe Anlage 4) ist im Original spätestens bis zum Ende der zweiten Kalenderwoche nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Bescheinigung gültig ist, unaufgefordert der zuständigen Bewilligungsstelle vorzulegen. Geht aus dieser Bescheinigung hervor, dass Verstöße oder Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, ist zusätzlich eine Kopie des entsprechenden Auswertungsschreibens der Kontrollstelle vorzulegen. Wird der Betrieb des Zuwendungsempfängers während eines Verpflichtungsjahres erneut durch die Kontrollstelle kontrolliert und weicht das Prüfergebnis vom vorherigen Kontrollergebnis ab, dann ist eine Kopie des letzten Auswertungsschreibens der Kontrollstelle ebenso bei der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen.
- c. Sofern eine Zuwendung nach dem Förderverfahren B.1 für die Kulturgruppe Dauergrünland beantragt wird, gilt:
 - Auf dem gesamten im jeweiligen Flächen- und Nutzungsnachweis eines Verpflichtungsjahres beantragten Dauergrünland ist ein Mindesttierbesatz im Jahresdurchschnitt von 0,3 RGV je Hektar nachzuweisen. Hierbei können grundsätzlich nur Tiere gemäß Anlage 11, die ganzjährig der Kontrolle nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterliegen, angerechnet werden. Weiterhin können hierfür nur auf dem Betrieb des Zuwendungsempfängers gemeldete (HIT-Datenbank) oder im Gemeinsamen Antrag angegebene Tiere (eigene Tiere oder Pensionstiere) berücksichtigt werden. Zu jedem Zeitpunkt des Verpflichtungszeitraums ist auf Verlangen der zuständigen Kontrolleinrichtung der Mindesttierbesatz nachzuweisen. Bei eigenen Rindern wird dazu ein Auszug der HIT-Datenbank verlangt.
 - Für Dauergrünlandflächen, auf denen die Tierhaltung aufgrund von gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorgaben ausgeschlossen wird, gilt der Mindesttierbesatz im Jahresdurchschnitt von 0,3 RGV je Hektar Dauergrünland nicht. Während der Betriebsumstellung auf Ökologischen Landbau können in den ersten zwei Verpflichtungsjahren auch die Tiere bei der Anrechnung des Tierbesatzes Berücksichtigung finden, die noch nicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gehalten und kontrolliert werden.
 - In Ausnahmen kann der Mindesttierbesatz durch andere Tierarten gemäß Anlage 11 erfüllt werden, wenn der LLH die ordnungsgemäße Freilandhaltung mit einem entsprechenden Mindesttierbesatz im Jahresdurchschnitt von 0,3 GV je Hektar Dauergrünland vor Verpflichtungsbeginn bestätigt (z.B. Freilandhaltung von Geflügel).

B.1.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich

- a. 260 Euro je Hektar Ackerfläche,
- b. 190 Euro je Hektar Dauergrünland,
- c. 420 Euro je Hektar Feldgemüse und
- d. 750 Euro je Hektar Dauer- und Baumschulkulturen.

Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung erhöht sich die Zuwendung um 50 Euro je Hektar, jedoch um höchstens 600 Euro je Unternehmen.

B.1.5 Sonstige Bestimmungen

- a. Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen keinen Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen dar.
- b. Ein Wechsel der Flächen ist zulässig.

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

C.1. Vielfältige Kulturen im Ackerbau

C.1.1 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der gesamten Ackerfläche des Betriebs. Die Förderung bezieht sich auf die in Hessen liegende Ackerfläche, auf der Kulturen angebaut werden, die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichnet sind. Flächen, die vom Zuwendungsempfänger als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, zählen nicht zu den förderfähigen Ackerkulturen und können im Rahmen des Verfahrens C.1 nicht gezahlt werden.

C.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

C.1.3 Förderverpflichtungen

Der Zuwendungsempfänger baut im Verpflichtungszeitraum auf der Ackerfläche des Betriebs jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten an.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Der Anbau jeder Hauptfruchtart darf 10 Prozent der Ackerfläche nicht unterschreiten und er darf 30 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten. Der Anbau von Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, darf 40 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten.
- b. Auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche sind Leguminosen oder Leguminosengemenge gemäß Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag anzubauen. Gemenge mit Leguminosen werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens 50 Gewichtsprozent der Reinsaatstärke der jeweiligen Leguminose(n) enthalten; ausnahmsweise kann dieser Anteil bei den Leguminosenarten Erbsen und Wicken (*Rhizobium leguminosarum*) auf 25 % reduziert werden, sofern diese durch Sortenwahl und Anbauverfahren im entwickelten Bestand dominieren.

Die betreffenden Saatgutbelege sind auf dem Betrieb vorzuhalten. Bei der Verwendung selbst hergestellter Saatgutmischungen ist das Mischungsverhältnis zu dokumentieren und eine Saatgutprobe zu bilden. Die Saatgutprobe ist bis zur Neubestellung des Schläges, auf dem die selbst hergestellte Saatgutmischung verwendet wurde, aufzubewahren.

Leguminosen, die vom Zuwendungsempfänger als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Artikel 45 Nr. 10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, können im Rahmen des Verfahrens C.1 nicht zur Erfüllung des Mindestanteils von 10 Prozent angerechnet werden.

- c. Der Getreideanteil darf 66 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten.
- d. Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfruchtart. Somit wird für diese Flächen keine Zahlung gewährt.

C.1.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt

- a. 90 Euro je Hektar Ackerfläche,
- b. 55 Euro je Hektar Ackerfläche bei Betrieben, die an dem Förderverfahren ökologischer Landbau teilnehmen,
- c. 110 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die Verpflichtung gemäß Ziffer C.1.3.b durch großkörnige Leguminosen gemäß Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag erbracht wird,

- d. 75 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die Verpflichtung gemäß Ziffer C.1.3.b von Betrieben, die an dem Förderverfahren ökologischer Landbau teilnehmen, durch großkörnige Leguminosen gemäß Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag erbracht wird.

C.1.5 Sonstige Bestimmungen

- a. Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 Prozent der Ackerfläche nach Ziffer C.1.3.a bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis die erforderlichen Anbauanteile erreicht werden.
- b. Ein Wechsel der Flächen ist zulässig.

C.2. Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter

C.2.1 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten im Ackerbau in den Maßnahmenkulissen „C.2 a Zwischenfrüchte“ und „C.2 b Zwischenfrüchte“ (siehe Anlage 5) sowie von Zuwendungsempfängern, die ökologischen Landbau betreiben.

Flächen, die vom Zuwendungsempfänger als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, können im Rahmen des Förderverfahrens C.2 nicht gezahlt werden.

C.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber im Sinne von Ziffer I.4.

C.2.3 Förderverpflichtungen

- a. Die Aussaat der Zwischenfrüchte muss so rechtzeitig erfolgen, dass vom 01. Oktober bis zum 31. Januar des folgenden Jahres ein bodenbedeckender Bestand vorliegt. Ein Mulchen des Bestandes zur Verhinderung des Aussamens ist innerhalb dieses Zeitraums zulässig.
- b. Eine Nutzung des Aufwuchses ist zulässig, sofern ein bodenbedeckender Bestand in dem unter Buchstabe a genanntem Zeitraum sichergestellt ist.
- c. Der Anbau der Zwischenfrüchte ist durch gezielte Ansaat durchzuführen. Die Selbstbegrünung ist nicht förderfähig. Zulässig sind alle als Zwischenfrüchte geeigneten Kulturarten in Reinsaat oder Mischungen. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege aufzubewahren. Bei der Verwendung von selbst hergestelltem Saatgut bzw. selbst hergestellten Saatgutmischungen ist das Mischungsverhältnis zu dokumentieren und eine Saatgutprobe zu bilden. Die Saatgutprobe ist bis zur Neubestellung des Schläges, auf dem die selbst hergestellte Saatgutmischung verwendet wurde, aufzubewahren.

Im Anschluss an den Zwischenfruchtanbau sind die Flächen mit einer Hauptkultur neu zu bestellen oder in die Brache zu überführen.

- d. Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ab Beginn der Bestellmaßnahmen zur Etablierung der Zwischenfrucht bis zum Ende der Beseitigung der Zwischenfrucht ist nicht zulässig.
- e. Für die Schläge, auf denen Zwischenfrüchte angebaut werden, sind Aufzeichnungen in Form von Ackerschlagkarteien zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde oder bei Kontrollen vorzulegen.
- f. Bei der Variante „Einsaat von bienengerechten Zwischenfruchtmischungen“ sind bienengerechte Zwischenfruchtmischungen nach Anlage 6 d bis spätestens 15. August des Verpflichtungsjahres einzusäen.
- g. Bei einer Förderung von in der Maßnahmenkulissen „C.2 a Zwischenfrüchte“ (siehe Anlage 5) gelegenen Flächen ist der Nachweis zu führen, dass an einer qualifizierten Beratungsmaßnahme teilgenommen wurde. Diese schließt folgende Elemente ein: Beprobung der Wirtschaftsdünger, Herbst- und Frühjahrs-N-min-Untersuchung und ein

dokumentiertes Beratungsgespräch. Der Nachweis ist jährlich zusammen mit dem Auszahlungsantrag (siehe Ziffer III.1.2) vorzulegen.

C.2.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt

- a. 150 Euro je Hektar Zwischenfrüchte in der Maßnahmenkulisse „C.2 a Zwischenfrüchte“ (siehe Anlage 5)
- b. 100 Euro je Hektar Zwischenfrüchte in der Maßnahmenkulisse „C.2 b Zwischenfrüchte“ (siehe Anlage 5)
- c. 50 Euro je Hektar Zwischenfrüchte bei Betrieben, die ökologischen Landbau betreiben
- d. zusätzlich 10 Euro je Hektar bei Anwendung der Variante „Einsaat von bienengerechten Zwischenfruchtmischungen“ (siehe Ziffer C.2.3 g.)

C.3. Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

C.3.1 Einjährige Blühstreifen / -flächen

C.3.1.1 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert wird die standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen durch die jährliche Neuanlage von Blühstreifen / -flächen.

Flächen, die vom Zuwendungsempfänger als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, können im Rahmen des Förderverfahrens C.3.1 nicht gezahlt werden.

C.3.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

C.3.1.3 Förderverpflichtungen

Die Verpflichtung bezieht sich auf höchstens 10 Prozent der förderfähigen Ackerkulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag) im Jahr der Zuwendungs- / Erweiterungsantragstellung (siehe Ziffer III.1).

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum jährlich Blühstreifen / -flächen neu einsät und pflegt.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Breite der Blühstreifen / -flächen darf durchgängig fünf Meter nicht unterschreiten. Die Größe der Blühstreifen / -flächen beträgt mindestens 0,1 Hektar (10 Ar) und höchstens ein Hektar. Die Aufteilung von Schlägen zur „künstlichen“ Schaffung von Schlägen oder Schlaggrenzen, um die genannte maximale Größe zu umgehen, ist nicht zulässig.
- b. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist auf den Blühstreifen / -flächen nicht zulässig.
- c. Die Blühstreifen / -flächen werden jährlich zur Frühjahrsbestellung mit einer standortangepassten Saatgutmischung gemäß Anlage 6a angelegt. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis und die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren. Bei der Verwendung selbst hergestellter Saatgutmischungen ist das Mischungsverhältnis zu dokumentieren und eine Saatgutprobe zu bilden. Die Saatgutprobe ist bis zur Neubestellung des Schrages, auf dem die selbst hergestellte Saatgutmischung verwendet wurde, aufzubewahren.

- d. Es sind blütenreiche Bestände, die Nützlingen, Bienen und anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, zu etablieren.
- e. Sofern der Pflanzenbestand auf den Flächen eine ungünstige Entwicklung annimmt, kann die Bewilligungsstelle einen Standortwechsel im Folgejahr oder die Anwendung gezielter Pflegemaßnahmen verlangen oder dem Zuwendungsempfänger schriftlich genehmigen. Dies kann zum Beispiel beim Aufkommen unerwünschter Arten ein Schröpfschnitt, eine gezielte Nachsaat oder ein zwischen dem 15. Juli und 01. September durchgeführtes hohes Abschlegeln (ca. 20 cm Höhe) sein, so dass Erneuerungsknospen austreiben können.
- f. Der Aufwuchs der Blühstreifen / -flächen darf nicht genutzt werden.
- g. Die durchgeführten Maßnahmen sind zeitnah und vollständig zu dokumentieren (Schlagkartei).
- h. Die Saat und Bodenbearbeitung muss im jeweiligen Verpflichtungsjahr (Kalenderjahr) bis spätestens 30. April erfolgen. Mit schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann in Ausnahmefällen der Aussaattermin bis spätestens 31. Mai verlängert werden. Sofern besondere Gründe vorliegen (z. B. extreme Witterungsverhältnisse), kann das für Landwirtschaft zuständige Ministerium einen späteren Endtermin für die Saat und Bodenbearbeitung zulassen.
- i. Die Blühstreifen / -flächen sind für einen der folgenden Zeiträume zu erhalten:

Variante a): Der Umbruch darf nicht vor dem 15. September des jeweiligen Verpflichtungsjahres erfolgen.

Variante b): Vom ersten bis zum vorletzten Verpflichtungsjahr darf der Umbruch nicht vor dem 31. Januar des Folgejahres erfolgen.

C.3.1.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt

- a. Variante a): 600 Euro je Hektar Blühstreifen / -fläche
- b. Variante b): 750 Euro je Hektar Blühstreifen / -fläche

C.3.1.5 Sonstige Bestimmungen

- a. Wenn einjährige Blühstreifen / -flächen auf Flächen angelegt werden, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder von stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich eingeschränkt ist, wird keine Zuwendung gewährt, die Fläche wird aber zur Erfüllung des Verpflichtungsumfangs herangezogen.
- b. Ein Wechsel der Flächen ist zulässig.
- c. Unter bestimmten Voraussetzungen (wissenschaftliche oder naturschutzfachliche Begleitung) können von dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium Ausnahmen von den vorgenannten Bewirtschaftungsbedingungen zugelassen werden.

C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen / -flächen

C.3.2.1 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert wird die standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen in Form der Neuanlage von mehrjährigen Blühstreifen / -flächen. Nicht förderfähig sind Flächen des HALM-Layers „Ackerwildkräuter“ (siehe Anlage 5).

Flächen, die vom Zuwendungsempfänger als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, können im Rahmen des Förderverfahrens

C.3.2 nicht gezahlt werden. Ökologische Vorrangflächen werden nicht zur Erfüllung der Verpflichtungsfläche herangezogen.

Nicht zum förderfähigen Ackerland gehören Flächen, die in dem Dreijahreszeitraum, der dem ersten Verpflichtungsjahr vorausgegangen ist, den Status Dauergrünland hatten.

Flächen, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder von stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich eingeschränkt ist, sind nicht förderfähig.

C.3.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

C.3.2.3 Förderverpflichtungen

Die Verpflichtung bezieht sich auf höchstens 10 Prozent der förderfähigen Ackerkulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag) im Jahr der Zuwendungs- /Erweiterungsantragstellung (siehe Ziffer III.1.1 und 1.2).

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger Blühstreifen / -flächen anlegt und über den gesamten Verpflichtungszeitraum pflegt.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Breite der Blühstreifen / -flächen darf durchgängig fünf Meter nicht unterschreiten. Die Größe der Blühstreifen / -flächen beträgt mindestens 0,1 Hektar (10 Ar) und höchstens ein Hektar. Die Aufteilung von Schlägen zur „künstlichen“ Schaffung von Schlägen oder Schlaggrenzen, um die genannte maximale Größe zu umgehen, ist nicht zulässig.
- b. Mehrjährige Blühstreifen sind für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche beizubehalten. Ein Wechsel der Fläche ist also nicht zulässig.
- c. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist auf den Blühstreifen / -flächen nicht zulässig.
- d. Der Aufwuchs der Blühstreifen / -flächen darf nicht genutzt werden.
- e. Die Blühstreifen / -flächen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraumes mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt. Zulässig sind nur die in Anlage 6b dargestellten Saatgutmischungen. Die Mischung muss mindestens 30 Prozent Gewichtsanteil gebietsspezifisches Saatgut von Wildpflanzen mit gesichertem regionalem Herkunftsnachweis enthalten. Dieses Saatgut darf nur von Anbietern bezogen werden, die ein Zertifikat nach Anlage 6b erhalten haben. Die übrige Mischung (bis zu 70 Prozent) darf aus Kulturarten, die in Anlage 6a und 6b genannt sind, bestehen.

Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis und die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren. Bei der Verwendung selbst hergestellter Saatgutmischungen gemäß Anlage 6b ist das Mischungsverhältnis zu dokumentieren und eine Saatgutprobe zu bilden. Die Saatgutprobe ist bis zur Neubestellung des Schlages, auf dem die selbst hergestellte Saatgutmischung verwendet wurde, aufzubewahren.

- f. Es sind blütenreiche Bestände, die Nützlingen, Bienen und anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, zu etablieren und im Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche zu erhalten. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, ist die Fläche erneut zu bestellen.
- g. Die Blühstreifen / -flächen können jährlich nur in der Zeit vom 01. September bis 30. Oktober eines Jahres gemäht oder gemulcht werden. Es wird empfohlen dies nur auf Teilflächen bis zu 70 Prozent Flächenanteil durchzuführen.
- h. Beim Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen (z.B. Flughafer, Disteln) und zur Bestandsetablierung kann ein Schröpfschnitt durchgeführt werden. Sofern der Pflanzenbestand auf den Flächen dennoch eine

ungünstige Entwicklung annimmt, kann die Bewilligungsbehörde die erneute Bestellung oder die Anwendung gezielter Pflegemaßnahmen verlangen. Dies kann zum Beispiel beim Aufkommen unerwünschter Arten ein weiterer Schröpfungsschnitt oder eine gezielte Nachsaat sein.

- i. Die Erstansaat des Blühstreifens oder der Blühfläche muss bis spätestens 30. April erfolgen. Mit schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörden kann in Ausnahmefällen der Aussaattermin bis spätestens 31. Mai verlängert werden. Sofern besondere Gründe vorliegen (z. B. extreme Witterungsverhältnisse), kann das für Landwirtschaft zuständige Ministerium einen späteren Endtermin für Saat- und Bodenbearbeitung zulassen.
- j. Die Beseitigung der Blühstreifen / Blühflächen darf nicht vor dem 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres erfolgen.
- k. Die durchgeführten Maßnahmen sind zeitnah und vollständig zu dokumentieren (Schlagkartei).

C.3.2.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 600 Euro je Hektar Blühstreifen / -flächen.

C.3.2.5 Sonstige Bestimmungen

- a. Bei bestehenden, den Förderverpflichtungen gemäß Ziffer C.3.2.3 entsprechenden, ökologisch besonders wertvollen Blühflächen mit hochwertigen mehrjährigen Blühtmischungen kann nach Zustimmung durch die Bewilligungsstelle auf eine erneute Einsaat verzichtet werden.
- b. Unter bestimmten Voraussetzungen (wissenschaftliche oder naturschutzfachliche Begleitung) können von dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium Ausnahmen von den vorgenannten Bewirtschaftungsbedingungen zugelassen werden.

C.3.3 Gewässer- / Erosionsschutzstreifen

C.3.3.1 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Gewässer- / Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag). Förderfähig sind Schläge die im HALM-Layer „Erosion“ und/oder „Oberflächengewässer“ liegen (Anlage 5).

Flächen, die vom Zuwendungsempfänger als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, können im Rahmen des Förderverfahrens C.3.3 nicht gezahlt werden. Ökologische Vorrangflächen werden nicht zu Erfüllung der Verpflichtungsfläche herangezogen.

Flächen, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder von stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich eingeschränkt ist, sind nicht förderfähig.

C.3.3.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

C.3.3.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum Gewässer- / Erosionsschutzstreifen anlegt und für die Dauer des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche erhält.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Breite der Erosions- / Gewässerschutzstreifen darf fünf Meter durchgängig nicht unter- und 30 Meter durchgängig nicht überschreiten. Die Größe der Erosions-/Gewässerschutzstreifen beträgt mindestens 0,1 Hektar (10 Ar).

- b. Gewässer- / Erosionsschutzstreifen sind im Gelände entsprechend zu kennzeichnen (z. B. Pflöcke) und für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche beizubehalten. Ein Wechsel der Fläche ist also nicht zulässig.
- c. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist auf den Gewässer- / Erosionsschutzstreifen nicht zulässig.
- d. Die Gewässer- / Erosionsschutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer geeigneten, in der Regel Gräser betonten, Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs über den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten ist. Zulässig sind nur die in Anlage 6c angeführten Saatgutmischungen. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis und die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren.
- e. Gewässerschutzstreifen werden entlang von Gewässern, Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen, quer zum Verlauf der Hangneigung bzw. quer zur Hauptwindrichtung und in den Tiefenlinien angelegt.
- f. Die Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen.
- g. Nicht zulässig ist die dauerhafte Lagerung bzw. das dauerhafte Abstellen von Geräten, Maschinen oder sonstigen Gegenständen oder Materialien. Das Befahren und andere Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Gewässer und zur Bearbeitung der anliegenden landwirtschaftlich genutzten Fläche sind zulässig, soweit die Vegetationsdecke nicht wesentlich beschädigt wird.

C.3.3.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 760 Euro je Hektar Gewässer- / Erosionsschutzstreifen.

C.3.3.5 Andere Verpflichtungen

C.3.3.6 Sonstige Bestimmungen

- a. Der Aufwuchs der Erosions- / Gewässerschutzstreifen kann genutzt werden.
- b. Unter bestimmten Voraussetzungen (wissenschaftliche oder naturschutzfachliche Begleitung) können von dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium Ausnahmen von den vorgenannten Bewirtschaftungsbedingungen zugelassen werden.

C.3.4 Ackerrandstreifen

C.3.4.1 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert wird die jährliche Neuanlage von Ackerrandstreifen auf Flächen mit förderfähigen Ackerkulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag).

Flächen, die vom Zuwendungsempfänger als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, können im Rahmen des Förderverfahrens C.3.4 nicht gezahlt werden.

C.3.4.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

C.3.4.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum jährlich Ackerrandstreifen in etablierten Hauptkulturen anlegt, indem er an einem oder mehreren Feldrändern auf einer Breite von durchgängig mindestens fünf Metern und höchstens 30 Metern nach

der Aussaat bis zur Ernte keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen, auch keine mechanische Wildkrautregulierung sowie Eggen und Striegeln der jungen Saat, durchführt ,

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Mindestgröße der Ackerwildkrautfläche beträgt 0,1 Hektar (10 Ar).
- b. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist auf den Ackerrandstreifen nicht zulässig.
- c. Die Aussaat von Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Wildpflanzen auf den Ackerrandstreifen ist nicht zulässig.
- d. Die Bestellung erfolgt durch bodenwendende Bewirtschaftung. Auf eine wendende Bodenbearbeitung kann auf Kalkscherbenäckern und im Oberboden ähnlich stark versteinter Ackerflächen verzichtet werden.

C.3.4.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 660 Euro je Hektar Ackerrandstreifen.

C.3.4.5 Sonstige Bestimmungen

- a. Es erfolgt keine Prämienauszahlung in Jahren mit Mais, Brache, Ackerfutter oder hochwüchsigen Energiepflanzen auf der Verpflichtungsfläche.
- b. Wenn Ackerrandstreifen auf Flächen angelegt werden, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder von stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich eingeschränkt ist, wird keine Zuwendung gewährt, die Fläche wird aber zur Erfüllung des Verpflichtungsumfangs herangezogen.
- c. Der Aufwuchs der Ackerrandstreifen kann genutzt werden.
- d. Ein Wechsel der Fläche ist zulässig.
- e. Unter bestimmten Voraussetzungen (wissenschaftliche oder naturschutzfachliche Begleitung) können von dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium Ausnahmen von den vorgenannten Bewirtschaftungsbedingungen zugelassen werden.

C.3.5 Ackerwildkrautflächen

C.3.5.1 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert wird die jährliche Neuanlage von Ackerwildkrautflächen auf Flächen mit förderfähigen Ackerkulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag) in der Maßnahmenkulisse „C.3.5 Ackerwildkräuter“.

Flächen, die vom Zuwendungsempfänger als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, können im Rahmen des Förderverfahrens C.3.5 nicht gezahlt werden. Ökologische Vorrangflächen werden nicht zur Erfüllung der Verpflichtungsfläche herangezogen.

Flächen, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder von stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich eingeschränkt ist, sind nicht förderfähig.

C.3.5.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

C.3.5.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum jährlich Ackerwildkrautflächen in etablierten Hauptkulturen anlegt, indem er keine mechanische Wildkrautregulierung sowie Eggen und Striegeln der jungen Saaten durchführt.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln auf den Ackerwildkrautflächen ist nicht zulässig.
- b. Die Aussaat von Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Wildpflanzen auf den Ackerwildkrautflächen ist nicht zulässig.
- c. Die Bestellung erfolgt durch bodenwendende Bewirtschaftung. Auf eine wendende Bodenbearbeitung kann auf Kalkscherbenäckern und im Oberboden ähnlich stark versteineter Ackerflächen sowie bei entsprechender fachlicher Bewirtschaftungsempfehlung für die Fläche im HALM-Layer „Ackerwildkräuter“ (Anlage 5) verzichtet werden.
- d. Ackerwildkrautflächen sind für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche beizubehalten. Ein Wechsel der Fläche ist also nicht zulässig.
- e. Je nach zu schützenden Ackerwildkrautarten ist eine der beiden folgenden Varianten anzuwenden:
 - Variante a) Späte Bodenbearbeitung: Nach der Ernte werden bis zum 31. Oktober keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen durchgeführt.
 - Variante b) Lichtstreifen: Es erfolgt eine Vergrößerung des Reihenabstandes auf 18 bis 20 cm.

C.3.5.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 800 Euro je Hektar Ackerwildkrautflächen.

C.3.5.5 Sonstige Bestimmungen

- a. Es erfolgt keine Prämienauszahlung in Jahren mit Mais, Brache, Ackerfutter oder hochwüchsigen Energiepflanzen auf der Verpflichtungsfläche.
- b. Der Aufwuchs der Ackerwildkrautflächen kann genutzt werden.
- c. Unter bestimmten Voraussetzungen (wissenschaftliche oder naturschutzfachliche Begleitung) können von dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium Ausnahmen von den vorgenannten Bewirtschaftungsbedingungen zugelassen werden.

D. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland

D.1. Grünlandextensivierung

D.1.1 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch Verzicht auf Düngemittel.

D.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

D.1.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum bestimmte Dauergrünlandflächen durch Verzicht auf Düngemittel extensiv bewirtschaftet. Ausgenommen vom Düngeverbot sind unmittelbar bei der Beweidung der Verpflichtungsfläche anfallende Tierexkremate.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung sowie auf Beregnung und Melioration wird verzichtet.
- b. Auf Be- und Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) wird verzichtet. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Zuwendungsbescheid getroffen wurden.
- c. Auf den geförderten Flächen ist die Veränderung des Bodenreliefs nicht zulässig.
- d. Jährlich erfolgt mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 1. Mai bis 30. September. Aufgrund naturschutzfachlicher Erfordernisse kann die Beweidung ausgeschlossen werden.
- e. Alle Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in einer Schlagkartei zu dokumentieren.
- f. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.

D.1.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 190 Euro je Hektar Dauergrünland.

D.1.5 Sonstige Bestimmungen

- a. Sofern der Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu einer ungünstigen Bestandentwicklung führt (z. B. massives Auftreten unerwünschter Pflanzenarten), kann die Bewilligungsstelle Ausnahmen zulassen.
- b. Bei dokumentierten Wildschäden kann die Bewilligungsstelle im Einzelfall Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen genehmigen.
- c. Von der Förderung ausgeschlossen sind Dauergrünlandflächen eines Betriebs, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsmenge von 170 Kg Stickstoff pro Hektar und Jahr nach § 4 Abs. 4 der Düngeverordnung in Verbindung mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006 erteilt wurde.
- d. Unter bestimmten Voraussetzungen (wissenschaftliche oder naturschutzfachliche Begleitung) können von dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium Ausnahmen von den vorgenannten Bewirtschaftungsbedingungen zugelassen werden.

D.2. Bodenbrüterschutz

D.2.1 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch zeitlich befristete Nutzungsbeschränkungen, die dem Schutz bodenbrütender Vogelarten dienen. Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Grünlandflächen, die im HALM-Layer „Bodenbrütende Vögel“ liegen (Anlage 5) sowie auf nichtbetriebsprämienfähiges Grünland mit gleichzeitiger Teilnahme an dem Förderverfahren B.1 (HALM-Layer „B.1 -Nicht betriebsprämienfähiges Grünland“) (Anlage 5).

D.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

D.2.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum auf bestimmten Dauergrünlandflächen für den Zeitraum „A“ vom 15. März bis 15. Mai, für den Zeitraum „B“ vom 01. April bis 31. Mai oder für den Zeitraum „C“ vom 01. Juni bis 31. Juli auf folgende Pflegemaßnahmen verzichtet: Walzen, Schleppen, Striegeln, Mähen, Nachsäen, Neuansaat und die Dünge- und Pflanzenschutzmittelausbringung. Welcher von den drei Zweimonatszeiträumen maßgebend ist, wird auf Grundlage des HALM-Layers „Bodenbrütende Vögel“ (Anlage 5)“ und im Fall der Kombination mit B.1 außerhalb dieses Layers von der Bewilligungsstelle entschieden.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Beweidungsdichte darf in dem maßgeblichen Zweimonatszeitraum 1,5 GVE je Hektar der betreffenden Verpflichtungsfläche nicht überschreiten.
- b. Auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung sowie auf Beregnung und Melioration (insbesondere Be- und Entwässerungsmaßnahmen) wird verzichtet.
- c. Jährlich erfolgt mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 1. Mai bis 30. September.
- d. Alle Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in einer Schlagkartei zu dokumentieren. Zum Nachweis der Bestandsdichtebeschränkung ist zusätzlich ein Bestandsbuch zu führen.
- e. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.

D.2.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 190 Euro je Hektar Dauergrünland.

D.2.5 Sonstige Bestimmungen

Unter bestimmten Voraussetzungen (wissenschaftliche oder naturschutzfachliche Begleitung) können von dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium Ausnahmen von den vorgenannten Bewirtschaftungsbedingungen zugelassen werden.

D.3. Kennartennachweis

D.3.1 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation durch Nachweis des Vorkommens von mindestens vier, sechs oder acht Kennarten / Kennartengruppen. Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Grünlandflächen, die im HALM-Layer „Kennarten-Grünland“ liegen (Anlage 5). Eine Förderung ist nur in Verbindung mit dem Förderverfahren A möglich.

D.3.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

D.3.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum auf bestimmten Dauergrünlandflächen das Vorkommen von mindestens vier, sechs oder acht Kennarten/Kennartengruppen (siehe Anlage 7) nachweist.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

- a. Auf jede Form der Bodenbearbeitung wird verzichtet, außer Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd. Die Grünlanderneuerung erfolgt ausschließlich durch Nachsaat. Die Nachsaat darf nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Bewilligungsstelle erfolgen. Die Nachsaat ist in einer Schlagkartei zu dokumentieren.
- b. Mit dem Zuwendungsantrag (siehe Ziffer III.1.1) ist eine Dokumentation gemäß Anlage 7, mit entsprechenden Nachweisen, aus denen die Begehungslinie (Lage des Transekts) sowie die Anzahl der auf der Fläche vorhandenen Kennarten / Kennartengruppen hervorgehen, vorzulegen.
- c. In dem Jahr, in dem der Zuwendungsantrag gestellt wird, dürfen in jedem der drei Transektabschnitte (Anlage 7) höchstens zwei Kennarten / Kennartengruppen mehr vorhanden sein, als für die abgeschlossene Variante gemäß Ziffer D.3.1.4 mindestens erforderlich sind.
- d. Jährlich erfolgt mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 1. Mai bis 30. September.
- e. Alle Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in einer Schlagkartei zu dokumentieren. Der Nachweis der Kennarten erfolgt wie in Anlage 7 dargelegt.
- f. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.

D.3.1.4 Höhe der Förderung

- a. Bei Nachweis von mindestens vier Kennarten/Kennartengruppen: 190 Euro je Hektar
- b. Bei Nachweis von mindestens sechs Kennarten/Kennartengruppen: 280 Euro je Hektar,
- c. Bei Nachweis von mindestens acht Kennarten/Kennartengruppen: 340 Euro je Hektar.

D.3.1.5 Sonstige Bestimmungen

Unter bestimmten Voraussetzungen (wissenschaftliche oder naturschutzfachliche Begleitung) können von dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium Ausnahmen von den vorgenannten Bewirtschaftungsbedingungen zugelassen werden.

E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen

E.1. Pheromoneinsatz im Weinbau

E.1.1 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Förderfähig ist der Einsatz von Pheromonen zur Traubenwicklerbekämpfung auf Rebflächen, die innerhalb der abgegrenzten hessischen Weinbaugebiete liegen. Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Kulturen. Darüber hinaus gilt: Gemäß Weingesetz zulässigerweise mit Reben bestockte und nicht bestockte Flächen, die innerhalb der hessischen weinrechtlichen Abgrenzung liegen und keiner anderen Nutzung zugeführt sind, sind förderfähig. Drieschen gehören nicht zur förderfähigen Rebfläche.

E.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber oder Zusammenschlüsse von Betriebsinhabern gemäß Ziffer I.4, die jeweils einen bestimmten Anteil ihrer Flächen gemeinschaftlich in einem abgegrenzten Bereich mit Pheromonen zur Traubenwicklerbekämpfung behandeln (Pheromongemeinschaften). Ein Betriebsinhaber kann jeweils mit unterschiedlichen Flächen Mitglied in verschiedenen Pheromongemeinschaften sein.

E.1.3 Förderverpflichtungen

Für die Gewährung einer Zuwendung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Es ist ein von der Bewilligungsstelle vorgeschriebenes Pheromonpräparat zur Traubenwicklerbekämpfung entsprechend den Anwendungsbestimmungen auszuhängen.
- b. Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel mit gleichem Bekämpfungsziel eingesetzt werden. Ausnahmen sind in fachlich begründeten Fällen und nur nach schriftlicher Genehmigung durch die zuständige Bewilligungsstelle möglich. Der Einsatz von Bt-Präparaten unterliegt diesem Genehmigungsvorbehalt nicht.
- c. Im Falle einer Pheromongemeinschaft sind Mitgliederlisten, Vertretungsvollmachten und der FNN mit dem Zuwendungsantrag (Ziffer III.1.1) abzugeben.

E.1.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 110 Euro je Hektar förderfähige Fläche

E.1.5 Sonstige Bestimmungen

Ein Wechsel der Fläche ist zulässig.

E.2. Erhaltung von Streuobstbeständen

E.2.1 Erhaltungsschnitt

E.2.1.1 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Förderfähig ist die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen. Ein extensiver Obstbestand ist eine mit Hochstamm-Obstbäumen bepflanzte Fläche, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,60 Meter misst. Die Bestandsdichte darf 100 Obstbäume pro Hektar nicht überschreiten.

Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Kulturen,

- die im HALM-Layer „Streuobst-Region“ und/oder im HALM-Layer „Streuobst-Vögel“ (Priorität 1) liegen (Anlage 5) und/oder
- von ökologisch wirtschaftenden Betrieben bewirtschaftet werden.

E.2.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

E.2.1.3 Förderverpflichtungen

Für die Gewährung einer Zuwendung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Im Verpflichtungszeitraum ist mindestens ein Erhaltungsschnitt an jedem Hochstamm-Obstbaum durchzuführen. Nach dem ersten Verpflichtungsjahr müssen mindestens 20 Prozent der Hochstamm-Obstbäume geschnitten sein. In den folgenden Jahren erhöht sich dieser Mindestanteil pro Jahr um jeweils weitere 20 Prozent.
- b. Die geschnittenen Bäume müssen zeitnah vom Zuwendungsempfänger am Stamm deutlich erkennbar farbig markiert werden (z.B. mit Markierspray/-farbe für Bäume). Die farbliche Markierung muss mindestens bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums erkennbar sein.
- c. Die Beseitigung von Bäumen während des Verpflichtungszeitraums ist grundsätzlich nicht zulässig. Auf Antrag können Ausnahmen durch die Bewilligungsstelle genehmigt werden. Im Verpflichtungszeitraum abgestorbene Bäume können bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums gefördert werden, soweit sie ausreichend verwurzelt sind.
- d. Der Antragsteller muss einen Nachweis erbringen, dass die Person, die die Schnittmaßnahme durchführt, über eine fachliche Qualifikation verfügt. Dieser kann über eine Bescheinigung erfolgen, in der dokumentiert

ist, dass ein mindestens eintägiger Schnittkurs besucht wurde, der Schnittmaßnahmen an Streuobst (Hochstamm) beinhaltet. Auch anerkannt werden folgende Qualifikationen bei Vorlage entsprechender Nachweise (Original): „Fachwart für Obst und Garten“ sowie vergleichbare Qualifikationen oder eine abgeschlossene Ausbildung als Gärtner mit zusätzlicher Vorlage von Referenzen im Bereich Streuobstschnitt. Der Nachweis muss vor Beginn der ersten Schnittmaßnahme der Bewilligungsstelle vorgelegt werden.

- e. Die Fläche unter und zwischen den Bäumen ist regelmäßig zu bewirtschaften oder zu pflegen.
- f. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.

E.2.1.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt sechs Euro je im Verpflichtungszeitraum gepflegten Baum.

E.2.1.5 Sonstige Bestimmungen

Unter bestimmten Voraussetzungen (wissenschaftliche oder naturschutzfachliche Begleitung) können von dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium Ausnahmen von den vorgenannten Bewirtschaftungsbedingungen zugelassen werden

E.2.2 Nachpflanzung

E.2.2.1 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Förderfähig ist die Nachpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen zur extensiven Obsterzeugung.

Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Kulturen,

- die im HALM-Layer „Streuobst-Region“ und/oder im HALM-Layer „Streuobst-Vögel“ (Priorität 1) liegen (Anlage 5). und/oder
- von ökologisch wirtschaftenden Betrieben bewirtschaftet werden.

Eine Förderung kann nur in Kombination mit der Maßnahme E.2.1 gewährt werden.

E.2.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

E.2.2.3 Förderverpflichtungen

- a. Für die Nachpflanzung sind ausschließlich regional typische und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Obstbaumsorten gemäß Anlage 8 zulässig. Als Pflanzmaterial müssen Hochstamm-Obstbäumen, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,60 Meter misst verwendet werden.
- b. Der gepflanzte Baum muss auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte veredelt sein.
- c. Bei der Nachpflanzung ist ein Mindestabstand zwischen den Bäumen von 10 Metern einzuhalten.
- d. Zum Schutz der Jungbäume gegen Wildverbiss und bei Beweidung der Streuobstfläche ist an den neugepflanzten Bäumen eine geeignete Baumabsicherung anzubringen.
- e. Die Baumscheibe muss hinreichend offen gehalten werden.
- f. Nach der Pflanzung abgestorbene Bäume sind diese zu ersetzen.
- g. Die Baumpflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr erfolgen.

E.2.2.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 55 Euro pro Baum im Pflanzjahr und 6 Euro pro Baum in den folgenden Verpflichtungsjahren.

E.2.2.5 Sonstige Bestimmungen

Unter bestimmten Voraussetzungen (wissenschaftliche oder naturschutzfachliche Begleitung) können von dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium Ausnahmen von den vorgenannten Bewirtschaftungsbedingungen zugelassen werden.

E.3. Erhaltung des Weinbaus in Steillagen

E.3.1. Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Förderfähig ist die umweltschonende Bewirtschaftung von bestockten Rebflächen in Steillagen innerhalb der abgegrenzten hessischen Weinanbaugebiete. Diese dient der Erhaltung und Erhöhung der Artenvielfalt, der an die Steillagenstandorte angepassten Pflanzen- und Tierarten, der Verminderung von Landschaftsschäden, der Bewahrung Landschaft prägender Elemente und somit auch dem Erhalt der weinbaulich geprägten Kulturlandschaft.

E.3.2. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4, deren Rebflächen in der Weinbaukartei des Landes Hessen erfasst sind.

E.3.3. Förderverpflichtungen

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich auf den beantragten Flächen die Leitlinien zum umweltschonenden Weinbau (Anlage 12) einzuhalten. Darüber hinaus gilt:

- a. Die förderfähige Rebfläche je Betrieb muss mindestens 0,1 Hektar (10 Ar) betragen.
- b. Zur förderfähigen Fläche zählen die Teile einer Weinbergspartelle, die zur Bewirtschaftung erforderlich sind, das heißt auch die in diesem Sinne notwendigen Vorgewende sowie vorhandene Stützmauern.
- c. Nicht bewirtschaftete Flächen sind nicht förderfähig. Dazu zählen Randflächen wie Wege, Gräben oder Hecken, sofern diese eine Breite von zwei Metern überschreiten. Gleiches gilt für nicht bewirtschaftete Bereiche im Inneren einer Parzelle, z.B. Felsgelände, Strommasten u. ä. sowie für die Grundfläche von Weinberghäuschen.
- d. Unbestockte Flächen und Drieschen zählen nicht zur förderfähigen Rebfläche in Steillagen.
- e. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.

E.3.4. Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt in Abhängigkeit von der Hangneigung höchstens

- a. 1.500 Euro je Hektar förderfähige Fläche mit einer Hangneigung von mehr als 30 Prozent und weniger als 40 Prozent, soweit diese nicht flurbereinigt sind,
- b. 1.900 Euro je Hektar förderfähige Fläche mit einer Hangneigung von 40 Prozent bis unter 45 Prozent und
- c. 2.300 Euro je Hektar förderfähige Fläche mit einer Hangneigung von 45 Prozent oder mehr.

E.3.5. Sonstige Bestimmungen

Unter bestimmten Voraussetzungen (wissenschaftliche oder naturschutzfachliche Begleitung) können von dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium Ausnahmen von den vorgenannten Bewirtschaftungsbedingungen zugelassen werden.

F. [nicht besetzt]

G. [nicht besetzt]

H. Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen

H.1. Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland

H.1.1 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Förderfähig sind die in der Anlage 9.1 angeführten naturschutzfachlichen Sonderleistungen (NSL) in Verbindung mit den Förderverfahren B.1 (Dauergrünland), D.1 oder D.2.

H.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

H.1.3 Förderverpflichtungen

- a. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich eine oder mehrere Maßnahmen gemäß Anlage 9.1 in räumlicher und inhaltlicher Verbindung mit den Förderverfahren B.1 (Dauergrünland), D.1 oder D.2 durchzuführen.
- b. Sofern NSL mit dem Förderverfahren B.1 (Dauergrünland) kombiniert werden, dann gelten für diese Grünlandflächen zusätzlich die Zuwendungsbestimmungen gemäß Ziffer D.1.3; eine Zuwendung nach D.1 erfolgt in diesem Fall nicht (vgl. Anlage 3), auch wenn die Zahlung einer Zuwendung nach B.1 beendet oder ausgesetzt sein sollte.
- c. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.

H.1.4 Höhe der Förderung

Für die Erbringung von NSL beträgt die Zuwendung zusätzlich zur Förderung gemäß B.1 (Dauergrünland), D.1 oder D.2 mindestens 60 Euro je Hektar bei Anwendung eines NSL-Bausteins und höchstens 270 Euro je Hektar bei Kombination mehrerer NSL-Bausteine (siehe Anlage 9.1). Die Prämienstufen- und Kombinationsmöglichkeiten sowie die Verpflichtungszeit(en) sind in Anlage 9.1 dargestellt.

Die Festlegung der Prämienstufen und Kombinationsmöglichkeiten erfolgt nach rechtlichen und fachpolitischen Zielsetzungen, sowie nach naturschutzfachlicher Wertigkeit.

H.1.5 Sonstige Bestimmungen

Unter bestimmten Voraussetzungen (wissenschaftliche oder naturschutzfachliche Begleitung) können von dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium Ausnahmen von den vorgenannten Bewirtschaftungsbedingungen zugelassen werden.

H.2. Arten- und Biotopschutz im Offenland

H.2.1 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Förderfähig sind Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Biotope und die Umsetzung von Artenhilfsmaßnahmen. Insbesondere können Flächen mit bzw. mit Bezug zu den in Anlage 9.2 aufgelisteten Biotoptypen und Arten gefördert werden.

H.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können im InVeKoS erfasste Bewirtschafter von förderfähigen Flächen.

H.2.3 Förderverpflichtungen

Für die Gewährung einer Zuwendung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im jeweiligen Förderjahr - insbesondere auf der Grundlage von FFH- und/oder VSG-Managementplänen - besondere Landschaftspflege- oder Bewirtschaftungsformen zur Schaffung, Erhaltung und/oder Entwicklung der jeweiligen Biotope, Habitate und/oder Populationen auf den Verpflichtungsflächen durchzuführen.
- b. Die jeweilige Abgrenzung der Verpflichtungsflächen kann sowohl ganze Schläge als auch Teile von Schlägen auf der Basis der naturschutzfachlichen Vorgaben bzw. anhand der Abgrenzungen der betroffenen Biotope und Habitate umfassen.
- c. Teilnehmer, die keine Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4 sind, müssen vor Maßnahmenbeginn den Antrag H.2, der nicht Teil des Gemeinsamen Antrages sein muss, und entsprechenden Detailkarten, in denen die Verpflichtungsflächen eingetragen sind, sowie einen Nachweis über das Nutzungsrecht vorlegen.

H.2.4 Höhe der Förderung

Die Zuwendungshöhe basiert grundsätzlich auf maßnahmenindividuellen Standardkalkulationen, z. B. in Anlehnung an die Vergütungssätze nach KTBL bzw. anderweitig vorliegender anerkannter naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Kalkulationsgrundlagen. Aufgrund der jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten kann von diesen Standardkalkulationen in begründeten Fällen (dokumentationspflichtig) um bis zu 30 Prozent nach oben oder unten abgewichen werden. In keinem Fall darf die Zuwendung den Betrag von 2.000 Euro je Hektar überschreiten. Die Standardkalkulationen müssen vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium genehmigt werden.

H.2.5 Sonstige Bestimmungen

Unter bestimmten Voraussetzungen (wissenschaftliche oder naturschutzfachliche Begleitung) können Ausnahmen von dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium von den vorgenannten Bewirtschaftungsbedingungen zugelassen werden.

III. Verfahrensvorschriften

1. Antragstellung

Die Gewährung einer Zuwendung setzt für alle Förderverfahren, rechtzeitig vor Beginn des Verpflichtungszeitraums (außer Förderverfahren E.3), die Stellung eines Zuwendungsantrags und die Erteilung eines Zuwendungsbescheids voraus. Weiterhin ist bei allen Förderverfahren, auch bei dem Förderverfahren E.3, jährlich die Einreichung eines Auszahlungsantrages zwingend erforderlich. Ein Zuwendungsantrag kann nur für in Hessen liegende Flächen gestellt werden.

1.1 Zuwendungsantrag

- a. Für die Förderverfahren B.1, C, D, E.1, E.2 und H.1 ist der Zuwendungsantrag bis zum 01. Oktober eines Jahres bei der zuständigen Bewilligungsstelle zu stellen. Sofern der 01. Oktober auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, ist der folgende Werktag maßgebend. Zuwendungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, werden abgelehnt.

Für die Förderverfahren A und H.2 ist der Zuwendungsantrag rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn zu stellen.

Für das Förderverfahren E.3 wird der Zuwendungsantrag gemeinsam mit dem Auszahlungsantrag gestellt (siehe 1.2).

- b. Es ist der amtliche Vordruck zu verwenden, der bei der Bewilligungsstelle erhältlich ist. Der Antrag ist zu unterschreiben, die notwendigen Unterlagen sowie die sich aus diesen Richtlinien ergebenden Verpflichtungserklärungen sind beizufügen.
- c. Im Fall der Förderverfahren A und B.1 muss das förderfähige Antragsvolumen, bei B.1 ohne Kontrollkostenzuschuss, mindestens 500,00 Euro pro Jahr, im Fall des Förderverfahrens H.2 mindestens 50,00 Euro pro Jahr und bei den übrigen Förderverfahren mindestens 100,00 Euro pro Jahr betragen.
- d. Die beantragten Schläge oder Flächen für die Förderverfahren C.3.2, C.3.3, C.3.5, D, E.2 sowie H.1 und H.2 werden im Zuwendungsantrag angegeben.

Der Zuwendungsbescheid enthält für diese Förderverfahren die in die Verpflichtung einbezogenen Schläge und im Fall des Förderverfahrens H.2 auch sonstige Flächen (Verpflichtungsfläche).

- e. Für die Förderverfahren C.1, C.2 und E.1 wird im Zuwendungsantrag der maximal förderfähige Flächenumfang benannt. Für C.3.1, C.3.4 ergibt sich der maximal förderfähige Flächenumfang aus der Summe der in der Anlage Flächen des Zuwendungsantrages angegebenen Flächen. Für das Förderverfahren B.1 wird mit dem Zuwendungsantrag der Flächenumfang je Kulturgruppe beantragt.
- f. Gemäß Artikel 47 Absatz 1 VO (EU) Nr. 1305/2013 muss der im Zuwendungsbescheid festgelegte Flächenumfang bei den Förderverfahren B.1, C.3.1, C.3.4 und E.1 mindestens zu 90 Prozent, bei dem Förderverfahren C.1 mindestens zu 75 Prozent nachgewiesen werden. Im Fall des Förderverfahrens B.1 ist dieser Nachweis, unbeschadet der Bestimmungen gemäß Ziffer II B.1.1, für jede im Zuwendungsbescheid bewilligte Kulturgruppe zu erbringen.
- g. Auf der Grundlage des Zuwendungsantrags wird von der zuständigen Bewilligungsstelle ein Zuwendungsbescheid erlassen. Im Fall von E.3 gelten die hierfür maßgeblichen Unterlagen des Auszahlungsantrages als Zuwendungsbescheid.
- h. Für das Förderverfahren A ist mit dem Antrag eine Konzeptskizze einzureichen mit folgenden Mindestinhalten: Antragsteller, weitere Beteiligte, Projektgebiet, Zielsetzung, Zeitlicher Rahmen, Kostenschätzung und Darstellung der geplanten Aktivitäten.

1.2 Auszahlungsantrag

- a. Gemäß Artikel 72 VO (EU) Nr. 1306/2013 ist für alle Förderverfahren, ausgenommen A und H.2, jährlich bis zum 15. Mai des Verpflichtungsjahres im Rahmen des Gemeinsamen Antrags ein Auszahlungsantrag zu stellen. Sofern der 15. Mai auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, ist der folgende Werktag maßgebend.
- b. Mit dem Auszahlungsantrag wird vom Zuwendungsempfänger die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen bestätigt. Die notwendigen Unterlagen sowie die sich aus diesen Richtlinien ergebenden Verpflichtungserklärungen sind beizufügen. Dabei sind alle Flächen und Tiere des Betriebs anzugeben.

- c. Außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände verringern sich bei verspäteter Einreichung eines jährlichen Auszahlungsantrages die von dem Antrag betroffenen Zuwendungsbeträge des Zuwendungsempfängers pro Werktag Verspätung um 1 Prozent der Beträge, auf die der Zuwendungsempfänger im Fall rechtzeitiger Einreichung Anspruch hätte. Beträgt die Terminüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Auszahlungsantrag abgelehnt und das Förderverfahren durch eine Aufhebung des Zuwendungsbescheids beendet. Bereits gezahlte Zuwendungsbeträge werden, gegebenenfalls zuzüglich Zinsen, zurückgefordert.
- d. Soweit zur Auszahlung weitere Erklärungen oder Belege des Zuwendungsempfängers erforderlich sind, werden diese nur anerkannt, wenn sie - soweit in Abschnitt II nichts anderes geregelt ist - innerhalb der vorgenannten Frist bei der Bewilligungsstelle eingehen.
- e. Über den Auszahlungsantrag wird jährlich durch einen Bescheid entschieden. Auszahlungsfähig ist maximal die mit dem Zuwendungsbescheid bewilligte Fläche des jeweiligen Förderverfahrens.
- f. Für das Förderverfahren A ist mit dem Auszahlungsantrag ein Verwendungsnachweis oder Teilverwendungsnachweis vorzulegen.
- g. Für das Förderverfahren H.2 ist zeitnah nach Abschluss der Maßnahme für das jeweilige Förderjahr ein Auszahlungsantrag, der die Bestätigung der Durchführung der Maßnahme enthält, bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
- h. Für die Förderverfahren B, C, D, E.2 und H.1 erfolgt die Auszahlung der Fördermittel nach Abschluss des jeweiligen Förderjahres.
- i. Für die Förderverfahren E.1, E.3 und H.2 erfolgt die Auszahlung im jeweiligen Förderjahr.
- j. Die Schläge / Flächen, die den Verpflichtungen der Förderverfahren C.2, C.3.1 und C.3.4 unterliegen, sind im FNN des betreffenden Förderjahres zu kennzeichnen.
- k. Als Verwendungsnachweis gelten, außer im Fall der Förderverfahren A und H.2, die Angaben im Zuwendungsantrag nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Auszahlungsantrag der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Produktionsweisen und Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie der FNN.

1.3 Änderungsantrag

Es gibt folgende Arten von Änderungsanträgen: Antrag zur Umwandlung der eingegangenen Verpflichtung (Umwandlungsantrag), Antrag auf Flächenerweiterung (Erweiterungsantrag), Antrag auf Verlängerung der Verpflichtung (Verlängerungsantrag), Antrag auf Übertragung einer Verpflichtung (Übertragungsantrag), Antrag auf dauerhafte Verringerung des Verpflichtungsumfanges (Verringerungsantrag) und Antrag auf Kulturgruppenwechsel.

Änderungsanträge sind grundsätzlich bis zum 01. Oktober mit Wirkung für das Folgejahr zu stellen.

a. Umwandlungsantrag:

Im Falle der Umwandlung einer Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraumes gelten die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) der Delegierten Verordnung zu VO (EU) Nr. 1305/2013.

b. Erweiterungsantrag:

Beim Förderverfahren A kann ein Erweiterungsantrag bis zur zulässigen Förderobergrenze gestellt werden, der mindestens einem Fördervolumen von 500 Euro entspricht.

Wird bei den Förderverfahren B, C.1, C.3, D, E.1, E.2 und H.1 während der Dauer der Verpflichtung der Flächenumfang eines Betriebs erweitert, so gelten folgende Bestimmungen:

- Der Zuwendungsempfänger muss im Falle der Förderverfahren B.1, C.1 und E.1 die zusätzlichen Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür nach den Bestimmungen des Artikel 47 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 i.V. mit Artikel 15 der Delegierten Verordnung zu VO (EU) Nr. 1305/2013 eine Zuwendung beantragen.

- Der Zuwendungsempfänger kann im Falle der Förderverfahren C.3, D, E.2 und H.1 hinzukommende Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen für bestehende einzelflächenbezogene Maßnahmen bewirtschaften und hierfür nach den Bestimmungen des Artikel 15 der Delegierten Verordnungen zu VO (EU) Nr. 1305/2013 eine Zuwendung beantragen.
- Im Falle des Förderverfahrens B.1 muss die förderfähige Flächenerweiterung einem Fördervolumen von mindestens 500,00 Euro pro Jahr (ohne Kontrollkostenzuschuss), bei den übrigen Förderverfahren von mindestens 50,00 Euro pro Jahr entsprechen.
- Der Verpflichtungszeitraum für die Flächenerweiterung beträgt fünf Jahre, außer für die Förderverfahren B.1, C.1 sowie E.1 und H.2.
- Die Erweiterung, ohne Verlängerung des Verpflichtungszeitraums, ist bei den Förderverfahren B.1, C.1, und E.1 nur bis zum dritten Jahr des Verpflichtungszeitraums und maximal 50 Prozent des Verpflichtungsumfangs möglich. Sie endet mit Ablauf des Zuwendungsbescheids. Das heißt, der verbleibende Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens zwei Jahre.
- Die Erweiterung, die bei den Förderverfahren B.1, C.1, und E.1 im vierten Jahr des Verpflichtungszeitraums beantragt wird und/oder bei der die Verpflichtung um mehr als 50 Prozent der bestehenden Verpflichtung vergrößert wird, bedingt eine neue Verpflichtung mit einem neuen Verpflichtungszeitraum gemäß Ziffer I.3.

Die neue Verpflichtung beinhaltet die gesamte Fläche (Verpflichtungsumfang) der ursprünglichen Verpflichtung sowie die Erweiterungsfläche. Für die neue Verpflichtung gelten gemäß Artikel 15 Abs. 3 der Delegierten Verordnung zu VO (EU) Nr. 1305/2013 die Zuwendungsbestimmungen der ursprünglichen Verpflichtung.

- Für die Förderverfahren C.3, D, E.2 und H.1 ist bei Übernahme einer bestehenden Verpflichtung die Flächenerweiterung während der gesamten Laufzeit zulässig und die entsprechenden Flächen sind grundsätzlich förderfähig.

c. Verlängerungsantrag:

Zur Verlängerung des Verpflichtungszeitraums kann, gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Delegierten Verordnung zu VO (EU) Nr. 1305/2013 frühestens ab 2019 ein Antrag gestellt werden, ausgenommen hiervon sind Förderverfahren nach A und H.2. Näheres wird im betreffenden Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag geregelt.

d. Übertragungsantrag:

- Wird vom Zuwendungsempfänger (Übergeber) die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person (Übernehmer) übertragen, so kann die betreffende Verpflichtung für die verbleibende Laufzeit vom Übernehmer fortgeführt werden oder auslaufen, ohne dass für den bereits abgeleisteten Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.
- Eine Übertragung der Verpflichtung vom Übergeber zum Übernehmer ist während der gesamten Laufzeit zulässig. Der Übertragungsantrag ist vom Übergeber zu stellen und vom Übernehmer durch Unterschrift anzuerkennen
- Für die Übertragung bei den Förderverfahren B.1, C.1 und E.1 muss die restliche Verpflichtungszeit des Übernehmers mindestens der Restlaufzeit der übernommenen Verpflichtungsflächen entsprechen.
- Der Flächenumfang der Erweiterung beträgt bei den Förderverfahren B.1, C.1 und E.1 in Zusammenhang mit einer Übertragung maximal 50 Prozent des Verpflichtungsumfangs des Übernehmers vor der Übertragung.

- e. Wird vom Übergeber die Gesamtheit der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht oder der gesamte Betrieb während des Verpflichtungszeitraums übertragen und von einem Übernehmer vollständig übernommen, so kann ausnahmsweise von dem Antragstermin 01. Oktober und ggf. der Wirkung für das Folgejahr abgewichen werden.

f. Verringerungsantrag:

Der Zuwendungsempfänger kann bei dauerhaftem Verlust der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb, einzelne Tiere oder einzelne Flächen, für die die Verpflichtungen eingegangen wurden, einen Verringerungsantrag stellen und damit eine Verringerung des Verpflichtungsumfangs für den restlichen Verpflichtungszeitraum beantragen.

Auf Grund eines Verringerungsantrags kann auf die Rückzahlung bereits gewährter Zuwendungen verzichtet werden, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass er dauerhaft keine Verfügungsgewalt über die Fläche(n) und/oder die Tiere mehr hat und die Verpflichtung nicht durch einen neuen Verfügungsberechtigten übernommen wird.

g. Antrag auf Kulturgruppenwechsel

Die in dem Förderverfahren B.1 zulässigen Kulturgruppenwechsel gemäß Ziffer B.1.1 sind schriftlich zu beantragen.

2. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten die Bestimmungen des Artikel 47 Abs. 4 der VO (EU) 1305/2013 i.V. mit Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

Nach Maßgabe dieser Vorschriften kann die Bewilligungsstelle Ausnahmen von den Zuwendungsbestimmungen zulassen.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

Als Fälle "höherer Gewalt" und "außergewöhnlicher Umstände" werden insbesondere anerkannt:

- a. Tod des Begünstigten;
- b. länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten;
- c. eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;
- d. unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
- e. eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten befällt;
- f. Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

3. Ausnahmen von der Anwendung von Verwaltungssanktionen

Ausnahmen von der Anwendung von Verwaltungssanktionen sind gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 möglich, wenn der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsstelle schriftlich darüber informiert, dass sein Antrag fehlerhaft ist oder seit der Einreichung fehlerhaft geworden ist, es sein denn, die Bewilligungsstelle oder zuständige Behörde oder zuständige Kontrollstelle hat dem Zuwendungsempfänger ihre Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, bereits mitgeteilt oder ihn bereits auf Verstöße in Bezug auf den Antrag hingewiesen.

4. Bagatellgrenzen und Zinsen

- Der jährliche Mindestauszahlungsbetrag je Auszahlungsbescheid beträgt im Falle der Förderverfahren A und B (ohne Kontrollkostenzuschuss) 500 Euro und im Falle der Förderverfahren C bis H 50 Euro.
- Bei Nachzahlungen beträgt der Mindestbetrag je Förderverfahren und Förderjahr 50 Euro.
- Der Zinssatz für zu erstattende Beträge wird gemäß § 49a Abs. 3 HVwVfG auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des BGB festgesetzt.
- Nach VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO kann auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden, wenn der Zinsanspruch nicht mehr als 50 Euro beträgt.
- Auf Rückforderungen kann, abweichend von den VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO und vorbehaltlich einer möglichen Änderung der EU-rechtlichen Bestimmungen, verzichtet werden, sofern der zurückzufordernde Betrag 100 Euro nicht überschreitet.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten früherer Richtlinien

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Richtlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und naturschutzfachlich wertvoller Flächen in Hessen vom 27.10.2010 werden mit Wirkung zum 01.01.2015 aufgehoben. Für Verpflichtungen, die unter Geltung früherer Richtlinien eingegangen worden sind, behalten, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, die dort niedergelegten Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Anlage 1

Rechtsgrundlagen

(Kursiv: Rechtstexte sind noch nicht veröffentlicht bzw. noch nicht aktualisiert)

Die vorstehenden Richtlinien beinhalten Zitate sowie Regelungen zur Umsetzung und Präzisierung der nachstehend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind im Übrigen auch dann zu beachten, wenn sie im Richtlinien text nicht ausdrücklich zitiert wurden:

1. Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR) für die Programmplanungsperiode 2014-2020 (www.eler.hessen.de)
2. Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume nach Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 mit gemeinsamen Bestandteilen der regionalen Programme der deutschen Bundesländer auf der Grundlage von Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) (www.bmel.de)
3. VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347/2013 vom 20.12.2013)
4. VERORDNUNG (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. EU Nr. L 347/2013 vom 20.12.2013)
5. VERORDNUNG (EU) Nr. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347/2013 vom 20.12.2013)
6. Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EG Nr. L 189, S.1)
7. Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. EG Nr. L 250, S. 1)
8. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9)
9. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42)
10. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. (ABl. EG Nr. L 227 vom 22.12.2000)
11. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) (www.bmel.de)
12. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
13. Düngegesetz vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert am 15. März 2012 (BGBl. I S. 481) (www.bmel.de)

14. Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
15. Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
16. Verordnung über Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutzmittelverordnung - PflSchMV) vom 15. Januar 2013 (BGBl. I S. 74)
17. Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert am 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26)
18. Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung) vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), zuletzt geändert am 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953);
19. Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)
20. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
21. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
22. Das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAltBodSchG – vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652)
23. Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 917)
24. Gesetz zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG) vom 07. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358)
25. Verordnung zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes (StAnz. 03/2009 S. 100)
26. Gesetz zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Direktzahlungen und sonstige Stützungsregelungen (Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz – DirektZahlVerpflG) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)
27. Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung - DirektZahlVerpflV) vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778), zuletzt geändert am 3. Januar 2014 (BAnz. 2014 AT 06.01.2014 V1)
28. Hessisches Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I. S. 199)
29. Haushaltsgesetz des Landes Hessen (www.hmdf.hessen.de)
30. Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) insbesondere §§ 44 und 59 LHO in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248) zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447)
31. Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO in der Fassung vom 01.01.2014
32. Allgemeine Zinsbestimmungen – VV Nr. 4 zu § 34 LHO
33. Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) vom 12. Januar 2004 (GVBl. I, S. 36)
34. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591; 1977 I S. 95)
35. Gesetz zur Kommunalisierung des Landrates sowie des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung vom 21.03.2005

36. Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung – ÖLGKontrollStZulV) vom 7. Mai 2012 (BGBl. I S. 1044)
37. *DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften*
38. *DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnung (EU)Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Berechnungsgrundlage der Kürzungen, die die Mitgliedstaaten aufgrund der Anpassung der Direktzahlungen für 2014 und aufgrund der Haushaltsdisziplin für das Kalenderjahr 2014 auf die Betriebsinhaber anwenden*
39. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr.640/614 DER KOMMISSION vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance
40. *DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Ausgaben für Maßnahmen der öffentlichen Intervention*
41. *DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro*
42. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 639/214 DER KOMMISSION vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung
43. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 641/2014 DER KOMMISSION vom 16. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Anlage 2 Auswahlkriterien

Förderverfahren		Voraussetzungen für die Bewilligung des Förderverfahrens:	Bei begrenzter Mittelausstattung erhalten Antragsteller in folgender Reihenfolge Bewilligungen (Auswahlkriterien):
A	Förderung der Zusammenarbeit	Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der beantragte förderfähige Maßnahmenumfang entspricht mindestens einem Zuwendungsbetrag von 500 €.	Anzahl der beteiligten Akteure und Umfang der in die Konzepterstellung / Konzeptumsetzung eingezogenen naturschutzfachlich oder für den Ressourcenschutz besonders relevanten Flächen.
B	Förderung des ökologischen Landbaus		
B.1	Ökologischen Landbaus	<p>Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der beantragte förderfähige Flächenumfang entspricht mindestens einem Zuwendungsbetrag von 500 €.</p> <p>Die förderfähige Fläche liegt in Hessen und wird von einem Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4, der aktiver Landwirt im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist, selbst bewirtschaftet. Es liegt ein Vertrag mit einer in Hessen beliebigen Kontrollstelle vor.</p>	<p>Prioritätsreihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beibehaltung des ökologischen Anbaus¹ und Kombination mit dem Förderverfahren C.1 2. Beibehaltung des ökologischen Anbaus¹ 3. Beibehaltung des ökologischen Anbaus¹ und Kombination mit dem Förderverfahren C.1 und Flächenerweiterung 4. Beibehaltung des ökologischen Anbaus¹ und Flächenerweiterung 5. Einführung des ökologischen Anbaus und Kombination mit dem Förderverfahren C.1 6. Einführung des ökologischen Anbaus und es liegt ein Nachweis über die Teilnahme an einer geeigneten Qualifizierungsmaßnahme des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen (LLH) oder ein von der Bewilligungsstelle anerkannter mindestens gleichwertiger Ausbildungsnachweis vor. 7. Einführung des ökologischen Anbaus und Kombination mit dem Förderverfahren C.1 und Flächenerweiterung 8. Einführung des ökologischen Anbaus 9. Einführung des ökologischen Anbaus und Flächenerweiterung

¹ Gilt auch bei Wechsel des Betriebsinhabers

Förderverfahren		Voraussetzungen für die Bewilligung des Förderverfahrens:	Auswahlkriterien:
C	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau	Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der beantragte Flächenumfang entspricht mindestens einem Zuwendungsbetrag von 50 € Der Zuwendungsantrag ist von einem Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4 zu stellen.	
C.1	Vielfältige Kulturen im Ackerbau		<ol style="list-style-type: none"> 1. Bewertung der Ackerfläche des Betriebes in der Maßnahmenkulisse „C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragsstellung 2. Anbau großkörniger Leguminosen (Verdoppelung des Punktwertes aus Ziffer 1.)
C.2	Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter	Der beantragte Schlag /die beantragte Fläche wird nach Förderverfahren B.1 bewirtschaftet und /oder der beantragte Schlag /die beantragte Fläche liegt in der Maßnahmenkulisse „C.2 a Zwischenfrüchte“ und es liegt ein Beratungsschein vor oder in der Maßnahmenkulisse „C.2 b Zwischenfrüchte“ (Anlage 5)	Prioritätsreihenfolge: <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmenkulisse „C.2 a Zwischenfrüchte“ 2. Maßnahmenkulisse „C.2 b Zwischenfrüchte“ 3. Auswahlkriterien Ökologischer Landbau
C.3.1	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur: Einjährige Blühstreifen / -flächen		Bewertung des beantragten Schlages /der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „C 3.1 Einjährige Blühstreifen und -flächen“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragsstellung
C.3.2	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur: Mehrjährige Blühstreifen/ -flächen	Der beantragte Schlag /die beantragte Fläche liegt <u>nicht</u> im HALM-Layer „Ackerwildkräuter“ (siehe Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragsstellung.	Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „C.3.2 Mehrjährige Blühflächen und -streifen“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragsstellung
C.3.3	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur: Gewässer- und Erosionsschutzstreifen	Der beantragte Schlag /die beantragte Fläche liegt im HALM-Layer „Erosion“ und/oder „Oberflächengewässer“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragsstellung	Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „C 3.3 Gewässer- und Erosionsschutzstreifen“ (Anlage 5)) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragsstellung
C.3.4	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur: Ackerrandstreifen		Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „C3.4 Ackerrandstreifen“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragsstellung
C.3.5	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur: Ackerwildkrautflächen	Der beantragte Schlag /die beantragte Fläche liegt im HALM-Layer „Ackerwildkräuter“.	Bewertung des beantragten Schlages / der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „C.3.5 Ackerwildkrautflächen“ (Anlage 5)

Förderverfahren		Voraussetzungen für die Bewilligung des Förderverfahrens:	Auswahlkriterien:
D	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland	<p>Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der beantragte Flächenumfang entspricht mindestens einem Zuwendungsbetrag von 50 €.</p> <p>Die förderfähige Fläche liegt in Hessen und wird von einem Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4 selbst bewirtschaftet.</p> <p>Das zu erwartende Ergebnis der Verpflichtung darf den Zielen der Natura 2000-Richtlinien und der Wasserrahmenrichtlinie sowie Verordnungen nach dem Naturschutzrecht zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht offensichtlich entgegenstehen. Dies gilt auch wenn eine Kombination mit anderen Förderverfahren dieser Richtlinien angewendet wird.</p>	
D.1	Grünlandextensivierung		Bewertung des beantragten Schlags /der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „D.1 Grünland-Extensivierung“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragsstellung
D.2	Bodenbrüterschutz	Der beantragte Schlag / die beantragte Fläche liegt im HALM-Layer „Bodenbrütende Vögel“ (Anlage 5) oder ist nicht betriebsprämienfähiges Grünland in Verbindung mit dem Förderverfahren B.1. im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragsstellung	Bewertung des beantragten Schlags /der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „D.2 Grünland- Bodenbrüterschutz“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragsstellung
D.3	Kennartennachweis	Der beantragte Schlag / die beantragte Fläche liegt im HALM-Layer „Kennarten-Grünland“ (Anlage 5).	Bewertung des beantragten Schlags/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „D.3 Kennarten“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragsstellung

Förderverfahren		Voraussetzungen für die Bewilligung des Förderverfahrens:	Auswahlkriterien:
E	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen	Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der beantragte Flächenumfang entspricht mindestens einem Zuwendungsbetrag von 50 € Die förderfähige Fläche liegt in Hessen und wird von einem Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4 selbst bewirtschaftet.	
E.1	Pheromoneinsatz im Weinbau		
E.2	Erhaltung von Streuobstbeständen	Die förderfähige Fläche liegt <ul style="list-style-type: none"> - im HALM-Layer „Streuobst-Region“ und/oder - im HALM-Layer „Streuobst-Vögel“ und ist als Priorität 1 (Gartenrotschwanzvorkommen) eingestuft (Anlage 5) und / oder - wird nach Förderverfahren B.1 bewirtschaftet. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bewirtschaftung nach Förderverfahren B.1 und Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „E.2 Streuobst“ im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragsstellung 2. Bewertung des beantragten Schlages / der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „E.2 Streuobst“ im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragsstellung
E.3	Erhaltung des Weinbaus in Steillagen	Die förderfähige Steillagenreblfläche je Betrieb muss mindestens 0,1 Hektar (10 Ar) betragen. Sie wird nach den Leitlinien des umweltschonenden Weinbaus in Steillagen bewirtschaftet.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Basisprämie 2. Erhöhung für Flächen mit Hangneigung > 45% 3. Erhöhung für Flächen mit Hangneigung 40 bis < 45% 4. Erhöhung für Flächen mit Hangneigung 30 bis < 40%
H	Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen	Das zu erwartende Ergebnis der Verpflichtung darf den Zielen der Natura 2000-Richtlinien und der Wasserrahmenrichtlinie sowie Verordnungen nach dem Naturschutzrecht zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht offensichtlich entgegenstehen. Dies gilt auch wenn eine Kombination mit anderen Förderverfahren dieser Richtlinien angewendet wird.	
H.1		Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der beantragte Flächenumfang entspricht mindestens einem Zuwendungsbetrag von 50 €. Die förderfähige Fläche liegt in Hessen und wird von einem Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4 selbst bewirtschaftet	Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „D.1 Grünland-Extensivierung“ (Anlage 5) (bei Durchführung von oder Beantragung des Schlages mit D.1 oder nur H.1) oder in der Maßnahmenkulisse „D.2 Grünland-Bodenbrüterschutz“ (Anlage 5) (bei Durchführung von oder Beantragung mit D.2) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragsstellung.
H.2		Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der beantragte Maßnahmenumfang entspricht mindestens einem Zuwendungsbetrag von 50 €. Die förderfähige Fläche liegt in Hessen.	Die Auswahl erfolgt nach rechtlichen und fachpolitischen Zielsetzungen sowie nach naturschutzfachlicher Wertigkeit.

Anlage 3 Kombinationstabelle

Förderverfahren	A	A.1	A.2	B	B.1	C	C.1	C.2	C.3.1	C.3.2	C.3.3	C.3.4	C.3.5 a	C.3.5 b	D	D.1	D.2	D.3	E	E.1	E.2.1	E.2.2	E.3	H	H.1	H.2	
	Erarbeitung von Konzepten	Umsetzung und Begleitung von Konzepten	Ökologischer Landbau	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter	Einjährige Blühstreifen/-flächen	Mehnjährige Blühstreifen/-streifen	Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen	Ackerrandstreifen	Ackerwildkrautflächen - Späte Bodenbearbeitung	Ackerwildkrautflächen - Lichtstreifen	Grünlandextensivierung	Bodenbrüterschutz	Kennartennachweis	Pheromoneinsatz im Weinbau	Erhaltungsschnitt Streuobst	Nachpflanzung Streuobst	Erhaltung des Weinbaus in Steillagen	Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland	Arten- und Biotopschutz im Offenland							
A																											
A.1	Erarbeitung von Konzepten	+	+																								
A.2	Umsetzung und Begleitung von Konzepten		+																								
B																											
B.1	Ökologischer Landbau	+	+																								
C																											
C.1	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	+	+																								
C.2	Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter	+	+																								
C.3.1	Einjährige Blühstreifen/-flächen	+	+																								
C.3.2	Mehnjährige Blühstreifen/-streifen	+	+																								
C.3.3	Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen	+	+																								
C.3.4	Ackerrandstreifen	+	+																								
C.3.5 a	Ackerwildkrautflächen - Späte Bodenbearbeitung	+	+																								
C.3.5 b	Ackerwildkrautflächen - Lichtstreifen	+	+																								
D																											
D.1	Grünlandextensivierung	+	+																								
D.2	Bodenbrüterschutz	+	+																								
D.3	Kennartennachweis	+	+																								
E																											
E.1	Pheromoneinsatz im Weinbau	+	+																								
E.2.1	Erhaltungsschnitt Streuobst	+	+																								
E.2.2	Nachpflanzung Streuobst	+	+																								
E.3	Erhaltung des Weinbaus in Steillagen	+	+																								
H																											
H.1	Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland	+	+																								
H.2	Arten- und Biotopschutz im Offenland	+	+																								

Legende

+	Kombination ist zulässig, Zuwendungen der beiden Förderverfahren werden addiert
-	Kombination auf der selben Fläche nicht zulässig, jedoch im selben Betrieb
Ab	Kombination ist zulässig; Absenkung der Zuwendungshöhe für Förderverfahren C.1 bzw. C.2
1	Kombination zulässig, Zuwendung erfolgt nur für ein Förderverfahren (bei unterschiedlichen Zuwendungsätzen wird der höhere Betrag gewährt)
	Kombination nicht zulässig, d.h. weder auf der selben Fläche noch im selben Betrieb

Bescheinigung

zur Vorlage im Original bei den zuständigen Bewilligungsbehörden für Agrarumweltmaßnahmen
**über die Kontrolle eines Betriebes (nur Kontrollbereich A) nach
 EG-Öko-Basisverordnung¹ in Hessen**

Name:	Ansprechpartner (wenn abweichend):		
Straße:			
PLZ:	Ort:		
EG-Kontrollnummer:	D - _____ - _____ - _____ - _____		
Kontrolljahr:	Kontrolldatum:		
Personenident ² :	Unternehmensident ² :		

Allgemein

Der Betrieb / das Unternehmen wirtschaftet im Gesamtbetrieb (Landwirtschaftliche Bodenproduktion, Gartenbau und Tierhaltung, ausgenommen Bienenhaltung und Aquakultur) nach den Kriterien des ökologischen Landbaus gemäß VO (EG) Nr. 834/2007.

- Ja Nein

Der Betrieb/das Unternehmen befinden sich noch in der Umstellung auf den ökologischen Landbau gemäß VO (EG) Nr. 834/2007

- Ja Nein

Erfüllung Mindesttierbesatz über Pensionsvieh

- [Nur für Betriebe auszufüllen, die den Mindesttierbesatz (gemäß Ziffer II B.1.3) ganz oder teilweise über Pensionsvieh erfüllen möchten:]*
 Der Betrieb hält im Kalenderjahresdurchschnitt _____ GV Pensionsvieh (Tiere eines anderen Tiereigentümers), die ganzjährig der Kontrolle der VO (EG) Nr. 834/2007 unterliegen (Berechnung GV siehe Anlage 11).

Verstöße und Unregelmäßigkeiten

- Es wurden im Kontrolljahr³ keine Unregelmäßigkeiten, schwerwiegenden Verstöße oder Verstöße mit Langzeitwirkung gem. Artikel 30 der VO (EG) Nr. 834/2007 festgestellt.
- Es wurden im Kontrolljahr³ Unregelmäßigkeiten, schwerwiegenden Verstöße oder Verstöße mit Langzeitwirkung gem. Artikel 30 der VO (EG) Nr. 834/2007 festgestellt und an die zuständige Behörde gemeldet.
- Folgende im Maßnahmenkatalog gemäß Anlage 3 der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung (ÖLGKontrStZulV) enthaltenen Verstöße wurden festgestellt (Angabe der Nr. aus der ersten Spalte des Maßnahmenkataloges sowie, soweit möglich, konkrete Art und Ausmaß des Verstoßes z.B. Anzahl und Art der betroffenen Tiere/ Flächen). Eine Kopie des Auswertungsschreibens der Kontrollstelle geht der zuständigen HALM-Bewilligungsstelle bis spätestens zur 2. Kalenderwoche des Folgejahres zu.

weiteres ist auf der Rückseite dieser Bescheinigung vermerkt.

- [Nicht in den ersten zwei Verpflichtungsjahren bei Einführern auszufüllen, wenn der gesamte Betrieb umgestellt wird:]* Die nachfolgend aufgeführten Betriebsbereiche der landwirtschaftlichen Erzeugung werden nicht gemäß VO (EG) Nr. 834/2007, d.h. konventionell, bewirtschaftet bzw. wurden nicht im Sinne der EG-Bio Verordnung kontrolliert:

1. Bereich: _____ Umfang (Anzahl / Tiere, Fläche / ha): _____

2. Bereich: _____ Umfang (Anzahl / Tiere, Fläche / ha): _____

weitere Bereiche siehe Rückseite dieser Bescheinigung.

Die Kontrollstelle hat ihre Kontrollen im Rahmen des Kontrollsystems gem. Art. 27 der VO (EG) Nr. 834/2007 durchgeführt. Aussagen über die Erfüllung von Merkmalen anderer Vorschriften sind damit nicht verbunden. Die Haftung der überprüfenden Kontrollstelle, mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wird ausgeschlossen.

Kontrollstellen-Code-Nr.: DE-Öko- _____		
..... Ort Datum Bestätigung Kontrollstelle (Firmenstempel und Unterschrift)

¹ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen / biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

² bitte dem „Gemeinsamen Antrag“ bzw. dem Mantelbogen entnehmen

³ nur im Bereich der Erzeugung (Kontrollbereich A)

Anlage 5 Maßnahmenkulissen



Auswahlkriterium für im Spaltenkopf benanntes Förderverfahren



Ausschluss des im Spaltenkopf benannten Förderverfahrens

Maßnahmenkulissen		C.1	C.2 a	C.2 b	C 3.1	C 3.2	C 3.3	C3.4	C.3.5	D.1	D.2	D.3	E.2	H.1
		Vieftätige Kulturen im Ackerbau	Zwischenfrüchte	Zwischenfrüchte.	Einjährige Blühstreifen und -flächen	Mehrjährige Blühstreifen und -flächen	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen	Ackerrandstreifen	Ackerwildkrautflächen	Grünland-Extensivierung	Grünland-Bodenbrüterschutz	Kennarten	Streuobst	Gelegeschutz
HALM-Layer														
1. Struktur Ackerland	Kleine Ackerschlag-Größe							■						
	Große Ackerschlag-Größe	■			■	■								
2. Gebiete	Kennarten-Grünland											■		
	NATURA2000									■	■	■	■	
	NSG									■	■	■	■	
	Naturschutzgroßprojekte, BR Rhön									■	■	■	■	
3. Kontinuität	Kontinuität (gilt nur für Anträge im Jahr 2014)					■				■	■	■	■	
4. Biotope	FFH-LRT									■	■	■	■	
	Hessische Biotopkartierung Grünland									■	■	■	■	
	Ackerwildkräuter					▼		■	■					
5. Artvorkommen	FFH-Art									■	■	■	■	
	Bes. Grünland Artvorkommen									■	■	■	■	
	ausgewählte Arten der VS-RL und bes.- Vogel-Art									■	■	■	■	
	Bodenbrütende Vögel										■			■
	Streuobst-Vögel												■	
Feldvögel					■		■	■					■	
6. Region	Ökologische Vernetzungselemente									■	■	■	■	
	Lokale Projekte									■	■	■	■	
	Streuobst-Region												■	
7. Boden und Wasser	Erosion	■		■		■	■							
	Grundwasser	■		■			■							
	Oberflächengewässer	■					■			■				
	Boden und Wasser		■											
8. Ökologischer Landbau	B.1 -Nicht betriebsprämienfähiges Grünland										■			

Zur Orientierung und als Informationsangebot kann der HALM-Viewer mit Kartenansichten von HALM-Layern im Internet unter www.HALM.Hessen.de eingesehen werden.

Die einzelnen Maßnahmenkulissen setzen sich aus Bewertungen auf Grundlage der HALM-Layer zusammen. Welche HALM-Layer zur Bewertung der beantragten Flächen/Schläge und/oder des gesamten Ackerlandes von Betrieben in den einzelnen Maßnahmenkulissen herangezogen werden, ist in der oben stehenden Tabelle ersichtlich und durch die darüber stehende Legende erläutert.

Beschreibung der einzelnen HALM-Layer

1. Struktur Ackerland

Kleine Ackerschlag-Größe

Je kleiner die Acker-Schläge eines Betriebes im Durchschnitt sind, desto höher die Bewertung.

Große Ackerschlag-Größe

Je größer die Acker-Schläge eines Betriebes im Durchschnitt sind, desto höher die Bewertung.

2. Gebiete

Kennarten-Grünland

Gebiete mit Konzept nach A.1 (mit Schwerpunkt: Kennarten-Grünland) und (mindestens beantragter) Konzeptumsetzung nach A.2.

NATURA2000

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete des Schutzgebietssystems „Natura 2000“

NSG

Naturschutzgebiete in Hessen

Naturschutzgroßprojekte, BR Rhön

Gebiete mit Naturschutzgroßprojekten und Gebiet des Biosphärenreservates Rhön (ohne Kernzonen)

3. Kontinuität

Kontinuität

Grünlandflächen für die eine Verpflichtung im Rahmen des HIAP Förderverfahrens „Standortangepasste Grünlandextensivierung“ besteht oder bestand.

Der Layer enthält auch alle Ackerflächen für die 2014 eine Verpflichtung im Rahmen des HIAP Förderverfahrens „Anlage von Blühflächen und Schonstreifen“ besteht und die sich zu sehr hochwertigen, mehrjährigen Blühflächen entwickelt haben (Die Bewertung beantragter HIAP-Blühflächen erfolgt durch die Bewilligungsstelle anhand einer Dokumentation, die mindestens Saatgutbelege und Foto(s) enthält)

Dieser HALM-Layer findet nur für Zuwendungsanträge, die 2015 eingereicht werden Anwendung.

4. Biotope

FFH-LRT

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie – nur Grünland

Hessische Biotopkartierung Grünland

Grünland-Biotope der Hessischen Biotopkartierung

Ackerwildkräuter

Ausgewählte Vorkommen oder potentielles Vorkommen schützenswerter Ackerwildkräuter

5. Artvorkommen

FFH-Art

Ausgewählte FFH-Arten mit Grünlandbezug

Bes. Grünland Artvorkommen

Ausgewählte, nach Rote Liste gefährdete Arten des Grünlandes aus der Hessischen Biotopkartierung sowie ggf. weitere schützenswerte Arten des Grünlandes

ausgewählte Arten der VS-RL und bes.- Vogel-Art

Ausgewählte, bedeutende Vorkommen von Braunkehlchen, Wiesenpieper, Raubwürger sowie ggf. weiterer Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie und besonders schützenswerter Vogelarten mit Grünlandbezug in Hessen

Bodenbrütende Vögel

Ausgewählte, bedeutende Vorkommen von Kiebitz, Brachvogel, Uferschnepfenvorkommen sowie ggf. weiterer bodenbrütender Vogelarten in Hessen

Streuobst-Vögel

Ausgewählte, bedeutende (Priorität 2) und sehr bedeutende (Priorität 1) Vorkommen von Gartenrotschwanz, Steinkauz, Wendehals sowie ggf. weiterer Vogelarten mit Streuobstbezug in Hessen

Feldvögel

Ausgewählte Vorkommen der Grauammer in Hessen sowie in jüngster Vergangenheit verwaiste Gebiete sowie ggf. ausgewählte Vorkommen weiterer Vogelarten mit Habitatschwerpunkt in Ackerbiotopen

6. Region

Ökologische Vernetzungselemente

Die Festlegung erfolgte durch die Bewilligungsstellen für das HIAP unter Beteiligung der Agrarforen und durch Überarbeitung dieser Festlegungen für das HALM durch die Bewilligungsstellen. Im HALM-Layer „Ökologische Vernetzungselemente“ sind Flächen im Sinne des § 21 (3) BNatschG auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne bzw. des Landschaftsprogramms, von Fachplanungen (z.B. Kommunaler Landschaftsplan), der Regionalen Landschaftspflegekonzepte sowie weiterer Fachgutachten erfasst.

Lokale Projekte

Die Bewilligungsstellen für das HIAP setzen in Zusammenarbeit mit Dritten fachliche Schwerpunkte bei herausragenden Projekten des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder des Gewässer- und Bodenschutzes. Dabei handelt es sich um eindeutig abgegrenzte Gebiete, die sich aus mehreren Flurstücken zusammensetzen.

Streuobst-Region

Gebiete mit förderwürdigen Streuobstbeständen, die von den Bewilligungsstellen festgelegt wurden.

7. Boden und Wasser

Erosion

Einstufung der Schläge in CC Wasser1 oder CC Wasser2 auf Grundlage der hessischen "Verordnung zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung" vom 27. August 2010 (GVBl., I, S.300ff) bzw. ggf. nachfolgender entsprechender Rechtsgrundlagen

Grundwasser

Bereiche mit hohem und sehr hohem Belastungspotential für das Grundwasser

Oberflächengewässer

Ausgewählte, hydrologisch über das Tiefenliniennetzwerk an die Oberflächengewässer angebundene Flächen, Pufferstreifen an Gewässern sowie erosionsgefährdete Flächen im Einzugsgebiet von Seen und Talsperren, die trophiebedingte Defizite aufweisen.

Boden und Wasser

Ausgewählte Teilgebiete der „hessischen Maßnahmenräume Grundwasser der WRRL“ mit Grundwasserkörpern, die sich im schlechten chemischen Zustand befinden und gleichzeitig eine geringe mittlere Verweilzeit aufweisen. Darüber hinaus zusätzlich Flächen mit Einstufung der Schläge in CC Wasser2 (GVBl, I, S. 300ff, bzw. siehe HALM-Layer Erosion,), die gleichzeitig in Bereichen liegen, die für den Zustand von Oberflächengewässern sehr wichtig sind. (vgl. HALM-Layer Oberflächengewässer)

8. Ökologischer Landbau

B.1 -Nicht betriebsprämienfähiges Grünland

Als „nicht betriebsprämienfähiges Grünland“ im GA codierte Schläge von Teilnehmern B1 (bzw. Teilnehmern an B.1 spätestens ab beantragtem Verpflichtungsbeginn D.2)

Anlage 6 Kulturartenlisten/Saatgutmischungen

Anlage 6a: Mischungen für Förderverfahren „C.3.1 Einjährige Blühstreifen und –flächen“

Das Saatgut der Mischungen muss sich aus den Pflanzen der unten stehenden Tabelle zusammensetzen. Reinsaat ist nicht zulässig.

In den Mischungen müssen mindestens 7 Mischungspartner enthalten sein. Der Anteil einer Art darf dabei nicht größer als 40 Gewichts-Prozent sein und der Anteil an Getreide darf ebenso nicht größer als 40 Gewichtsprozent sein. Die Mindestaussaatstärke beträgt 10 kg je Hektar, davon kann abgewichen werden, wenn auf dem Einkaufsbeleg vom Saatguthändler/-züchter eine geringere Aussaatstärke ausgewiesen ist. Es sind blütenreiche Bestände, die Nützlingen, Bienen und anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, zu etablieren. Änderungen sind nur mit Zustimmung des für Landwirtschaft in Hessen zuständigen Ministeriums möglich.

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Anethum graveolens</i>	Dill
<i>Avena sativa</i>	Hafer
<i>Borago officinalis</i>	Borretsch
<i>Brassica napus</i>	Futerraps
<i>Brassica oleracea</i> var. <i>medullosa</i>	Markstammkohl
<i>Brassica rapa</i>	Winterrübsen
<i>Calendula officinalis</i>	Garten-Ringelblume
<i>Camelina sativa</i>	Leindotter
<i>Coriandrum sativum</i>	Koriander
<i>Fagopyrum esculentum</i>	Echter Buchweizen
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel
<i>Glycine max</i>	Sojabohne
<i>Helianthus annuus</i>	Sonnenblume
<i>Hordeum vulgare</i>	Gerste (Sommer/Winter)
<i>Lens culinaris</i>	Linsen
<i>Linum usitatissimum</i>	Saat-Lein, Gemeiner Lein
<i>Lupinus</i>	Lupinen mit einem Bitteranteil von 5 %
<i>Malva sylvestris</i> ssp. <i>mauritiana</i>	Futter-/Kulturmalve
<i>Medicago sativa</i>	Luzerne
<i>Melilotus albus</i>	Steinklee weiß
<i>Melilotus officinalis</i>	Steinklee gelb
<i>Nigella sativa</i>	Schwarzkümmel
<i>Onobrychis viciifolia</i>	Futter-Esparssette
<i>Ornithopus sativus</i>	Serradella
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Phacelia/ Büschelschön
<i>Pisum sativum</i> convar. <i>speciosum</i>	Futtererbse
<i>Pisum sativum</i>	Erbse
<i>Raphanus sativus</i> convar. <i>oleifer</i>	Ölrettich
<i>Secale multicaule</i>	Waldstaudenroggen
<i>Setaria italica</i>	Kolbenhirse
<i>Silybum marianum</i>	Mariendistel
<i>Sinapis/Brassica alba</i>	Weißer Senf / Gelbsenf
<i>Trifolium alexandrinum</i>	Alexandrinerklee
<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnat-Klee
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee
<i>Trifolium resupinatum</i>	Persischer Klee/Perserklee
<i>Trigonella caerulea</i>	Schabzigerklee
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	Bockshornklee
<i>Triticum aestivum</i>	Sommerweizen
<i>Vicia faba</i>	Ackerbohne
<i>Vicia sativa</i>	Futterwicke/Sommerwicke
<i>Vicia villosa</i>	Winterwicke

Anlage 6b: Mischungen für Förderverfahren „C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen und –flächen“

Das Saatgut der Mischungen muss sich aus den Pflanzenarten der unten stehenden Tabellen zusammensetzen. Zusätzlich können die Saatgutmischungen in Anlage 6a genannte Pflanzenarten (Kulturarten) enthalten. Das für Landwirtschaft in Hessen zuständige Ministerium kann weitere Arten zulassen.

Die Mischungen müssen aus mindestens 20 Mischungspartnern bestehen und Wildpflanzenarten müssen im Saatgut einen Gewichtsanteil von mindestens 30 Prozent erreichen. Der Anteil einer Art darf im Saatgut nicht größer als 20 Gewichts-Prozent sein. Die Mindestaussaatstärke beträgt 10 kg pro Hektar. Davon kann abgewichen werden, wenn auf dem Einkaufsbeleg vom Saatguthändler/-züchter eine geringere Aussaatstärke ausgewiesen ist.

Es sind blütenreiche Bestände, die Nützlingen, Bienen und anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, zu etablieren. Für die Ansaat von Wildpflanzen ist ausschließlich zertifiziertes und gebietspezifisches Regiosaatgut zu verwenden. Für die Einsaat von Saatgut von Wildpflanzenarten ist das Zertifikat VWW-Regiosaatgut® vom Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e.V. oder das Zertifikat RegioZert® vom Bundesverband Deutscher Pflanzzüchter e.V. erforderlich. Das für Landwirtschaft in Hessen zuständige Ministerium kann weitere Zertifikate oder anderweitige Qualitätsnachweise zulassen.

Kulturarten

Botanischer Name	Deutscher Name
Allium fistulosum	Heckenzwiebel
Brassica oleracea	Gemüse-Kohl
Inula helenium	Echter Alant
Lepidium sativum	Gartenkresse
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Malva verticillata	Quirl-Malve
Medicago lupulina	Gelbklee
Petroselinum sativum	Petersilie
Trifolium hybridum	Schweden-Klee

Wildpflanzenarten

Botanischer Name	Deutscher Name
Achillea millefolium	Schafgarbe
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermenning
Angelica sylvestris	Wald-Engelwurz
Anthemis tinctoria	Färber-Hundskamille
Anthoxanthum odoratum	Gemeines Ruchgras
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel
Anthyllis vulneraria	Wundklee
Arctium lappa	Große Klette
Artemisia vulgaris	Beifuß
Ballota nigra	Schwarznessel
Barbarea vulgaris	Barbarakraut
Briza media	Zittergras
Bromus erectus	Aufrechte Trespe
Campanula persicifolia	Pfirsichblättrige Glockenblume
Campanula rapunculoides	Acker-Glockenblume
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Campanula trachelium	Nesselblättrige Glockenblume
Carduus nutans	Nickende Kratzdistel
Carum carvi	Echter Kümmel
Centaurea cyanus	Kornblume
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume
Centaurea scabiosa	Skabiosen-Flockenblume
Cerastium holosteoides	Gewöhnliches Hornkraut
Chaerophyllum aureum	Gold-Kälberkropf
Chaerophyllum bulbosum	Knolliger Kälberkropf

<i>Chaerophyllum hirsutum</i>	Behaarter Kälberkropf
<i>Chaerophyllum temulum</i>	Hecken-Kälberkropf
<i>Chelidonium majus</i>	Schöllkraut
<i>Chrysanthemum segetum</i>	Saat-Wucherblume
<i>Cichorium intybus</i>	Gemeine Wegwarte
<i>Cirsium eriophorum</i>	Wollköpfige Kratzdistel
<i>Clinopodium vulgare</i>	Gemeiner Wirbeldost
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Cynosurus cristatus</i>	Kammgras
<i>Daucus carota</i> ssp. <i>carota</i>	Wilde Möhre
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäusernelke
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde
<i>Echium vulgare</i>	Natternkopf
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen
<i>Epilobium hirsutum</i>	Zottiges Weidenröschen
<i>Eupatorium cannabinum</i>	Wasserdost
<i>Festuca ovina</i>	Schafschwingel
<i>Festuca rubra</i> ssp. <i>rubra</i>	Echter Rotschwingel
<i>Filipendula ulmaria</i>	Mädesüß
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Isatis tinctoria</i>	Färber Waid
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume
<i>Lapsana communis</i>	Gemeiner Rainkohl
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesenplatterbse
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Fettwiesen-Margerite
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Magerwiesen-Margerite
<i>Linaria vulgaris</i>	Gemeines Leinkraut
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee
<i>Lotus pedunculatus</i>	Sumpfschotenklee
<i>Lysimachia vulgaris</i>	Gilbweiderich
<i>Lythrum salicaria</i>	Blutweiderich
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve
<i>Medicago lupulina</i>	Gelbklee
<i>Melilotus alba</i>	Weißer Steinklee
<i>Melilotus officinalis</i>	Gelber Steinklee
<i>Myosotis arvensis</i>	Acker-Vergissmeinnicht
<i>Oenothera biennis</i>	Gewöhnliche Nachtkerze
<i>Origanum vulgare</i>	Wilder Majoran
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn
<i>Pastinaca sativa</i>	Gemeiner Pastinak
<i>Peucedanum palustre</i>	Sumpfhhaarstrang
<i>Phleum pratense</i>	Wiesenlieschgras
<i>Picris hieracioides</i>	Gemeines Bitterkraut
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich
<i>Poa pratensis</i>	Wiesenrispe
<i>Potentilla tabernaemontani</i>	Frühlings-Fingerkraut
<i>Prunella vulgaris</i>	Gemeine Braunelle
<i>Reseda lutea</i>	Gelber Wau
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Resede
<i>Rumex acetosa</i>	Großer Sauerampfer

Salvia pratensis	Wiesen-Salbei
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf
Saponaria officinalis	Seifenkraut
Scrophularia nodosa	Knotige Braunwurz
Silene dioica	Rote Lichtnelke
Silene flos-cuculi	Kuckuckslichtnelke
Silene latifolia ssp. alba	Weißer Lichtnelke
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leimkraut
Sinapis arvensis	Acker-Senf
Solidago virgaurea	Gemeine Goldrute
Stachys sylvatica	Wald-Ziest
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Tanacetum corymbosum	Straußblütige Wucherblume
Teucrium scorodonia	Salbei-Gamander
Thlaspi arvense	Acker-Hellerkaut
Thymus pulegioides	Breitblättriger Thymian
Tragopogon pratensis	Wiesenbocksbart
Trifolium medium	Mittlerer Klee
Valeriana officinalis	Arznei-Baldrian
Verbascum densiflorum	Dichtblütige Königskerze
Verbascum lychnitis	Mehlige Königskerze
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze
Verbascum phlomoides	Gewöhnliche Königskerze
Verbascum thapsus	Kleinblütige Königskerze
Vicia sepium	Zaunwicke
Viola arvensis	Acker-Stiefmütterchen

Anlage 6c: Mischungen für Förderverfahren „C.3.3 Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen“

Qualitäts-Standard-Mischungen für den Ackerfutterbau

Mischungsvorgabe: mind. 80 Gewichts- % (bis 100 %) Saatgut aus dieser Liste (6c) und maximal 20 Gewichts-% Saatgut der Anlage 6a) (siehe auch Ziffer II C.3.3.3 d.)

	<i>Überjähriger Ackerfutterbau. Saat: Ende Juli bis Anfang September (Hauptfruchtnutzung im Folgejahr)</i>				<i>Einsömrriger Ackerfutterbau. Saat: März/April</i>			
	A1		.1 .2		A2		.1 .2	
Ploidie	d	t				d	t	
Welsches Weidelgras	30	40	20	6	30			
Einjähriges Weidelgras					15	30	40	10
Persischer Klee								15
Rotklee			8	12				
Aussaatmenge (kg/ha)	30	40	28	18	45	30	40	25

	<i>Mehrfähriger Ackerfutterbau (2 - 5 jährig). Bei Saat April/Mai Blanksaat oder Deckfrucht. Bei Saat Juli/Anf. Aug. nach Getreide als Blanksaat</i>														
	A3			.1 .2 .3				A4				.1			
Grundmischung A3				20	15	15	8								
Grundmischung A4				20	15	15	8								
Dt. Weidelgras (DW)	15														
Welsches Weidelgras	10														
Bastardweidelgras (W-Typ*)	10	35													
Bastardweidelgras t			20	8	7										
Rotklee			8	12		5	5		5	5					
Luzerne								10	10	10	10	15	15		
Knautgras											2	2			
W.schweidel./-schwingel					13										
Wiesenlieschgras					5										
Weißklee					2										
DW früh												9	15		
DW mittel												12	15		
DW spät												9			
Aussaatmenge (kg/ha)	35	35	28	20	27	25	25	25	25	30	30	25	25	30	30

*) Welsch-Typ

- A1: Welsches Weidelgras bringt höchste Erträge. Nutzung: 1 ½ jährig. Ein weiteres Jahr bringt ca. 25 % Mindererträge. Aussaatstärke 30 kg/ha bei diploiden Sorten, bei tetraploiden Sorten je nach Anteil bis 40 kg/ha
- A1.1: grasbetonte Mischung, ertragsstark
- A1.2: kleebetonte Mischung, N- Startdüngergabe im Frühjahr
- A2: gleichmäßig verteilter, hoher Jahresertrag, beide Arten ergänzen sich im Wuchsverhalten
- A2.1: Ertragsschwerpunkt 1. + 2. Aufwuchs, Erträge von Niederschlägen abhängig
- A2.2: Klee gras hat eine gute Vorfruchtwirkung. Persischer Klee ist einjährig, hat keine hohen Bodenansprüche, liebt Wärme und gute Wasserversorgung, er vermag auch kürzere Trockenzeiten zu überstehen
- A3: 2 - 3 Hauptnutzungsjahre, der Deutsch-Weidelgrasanteil macht die Narbe gegen-über A1 + A2 dichter und trittfester. Der Bestand wird nutzungs-elastischer, nur DW- Sorten der mittleren Reifegruppe
- A3.1: ähnlich wie Mischung A 1 aber zur 2 ½ jährigen Nutzung
- A3.2: frische Standorte, grasbetont, siliergeeignet
- A3.3: frische Standorte, besonders für Grünfütterung, kleebetont
- A4: 3 –4 Hauptnutzungsjahre, frische Standorte, nutzungs-elastisch, siliergeeignet
- A4.1: frische Standorte, grasbetont, siliergeeignet
- A4.2: ausgewogene Mischung für trockene und frische Standorte
- A4.3: ausgewogene Mischung für frische Standorte
- A4.4: kleebetont, trockene, kalkreiche Standorte
- A5: Wechselgrünlandmischung, höchste Erträge, Nutzung: 3 – 4 – 5 Jahre
- A5.1: Wechselgrünlandmischung, höchste Erträge, für Sommertrockenlagen, nur tetraploide Sorten einsetzen

Quelle: LLH: Merkblätter Grünlandwirtschaft und Futterbau Heft 19: Mischungs- und Sortenempfehlung Grünland und Ackerfutterbau 2014 – 2015: S. 6 -7

Anlage 6d: Mischungen für Förderverfahren „C.2 d Bienengerechter Zwischenfruchtanbau“

Mischungen müssen aus mindestens 4 Mischungspartnern der folgenden Arten bzw. Kulturen bestehen, zusätzlich dürfen noch bis zu 3 Arten aus Anlage 6a in der Mischung enthalten sein. Weitere Arten können nach schriftlicher Genehmigung der zuständigen Bewilligungsstelle Bestandteil der Mischungen sein. Der Anteil einer Art darf in den Mischungen nicht größer als 50 Gewichts-Prozent des Saatgutes sein.

Leguminosen	Kruziferen	Sonstige
Ackerbohne	Brauner Senf	Buchweizen
Alexandrinischer Klee	Gelber Senf	Phacelia
Blaue Lupine	Ölrettich	Ramtillkraut
Futtererbse	Rübsen	Sonnenblume
Gelbe Lupine	Senf	
Inkarnatklee	Sommerraps	
Persischer Klee	Sommerrübsen	
Saatwicke	Weißer Senf	
Schwedenklee		
Sommerwicke		
Weißer Lupine		

Beispielmischung: Ölrettich 5 kg/ha, Senf 4 kg/ha, Buchweizen 12 kg/ha, Phacelia 3 kg/ha und Sonnenblumen 1 kg/ha (eine solche Mischung ist z.B. anwendbar in Getreidefruchtfolgen vor Mais)

Anlage 7 Kennartenliste und –dokumentation

Anlage 7.1 Kennartenliste

Für das Förderverfahren wurden leicht zu bestimmende „Kennarten“ ausgewählt. Diese Pflanzen sind Stellvertreter (Bioindikatoren) für artenreiche Grünlandbestände auf den unterschiedlichen Grünland-Standorten in Hessen. Jede Zeile (Nr. / Art / Artengruppe) – wird bei Vorkommen auf der Fläche als eine Kennart (ein Bewertungspunkt) gezählt.

Bei Artengruppen und Gattungen sind in Klammern beispielhaft die häufigsten in Frage kommenden Arten aufgeführt.

Nr.	Deutscher Name	Botanischer Name
1	Echtes Labkraut	Galium verum agg.
2	Frauenmantel	Alchemilla spec.
3	Heilziest	Betonica officinalis
4	Sumpfdotterblume	Caltha palustris
5	Trollblume	Trollius europaeus
6	Wiesen-Margerite	Leucanthemum vulgare agg.
7	Wiesen-Salbei	Salvia pratensis
8	Zittergras	Briza media
9	Zypressen-Wolfsmilch	Euphorbia cyparissias
10	Binsen	Juncus spec. (z. B. Juncus acutiflorus, J. articulatus, J. compressus, J. conglomeratus, J. effusus, J. filiformis, J. inflexus)
11	Flockenblumen	Centaurea spec. (z. B. Centaurea jacea, C. nigra, C. scabiosa, C. stoebe)
12	Gelbblühende Zwergginster	Genista spec. (z. B. Genista pilosa, G. sagittalis, G. tinctoria)
13	Glockenblumen	Campanula spec. (z. B. Campanula glomerata, C. patula, C. rapunculus, C. rotundifolia)
14	Hochwüchsige gelbe Korbblüter mit großen Blüten (Ø >2,5 cm)	z. B. Arnica montana, Crepis biennis, Cr. mollis, Inula salicina, Picris hieracioides, Tragopogon dubius, Tragopogon pratensis
15	Johanniskraut	Hypericum spec. (z. B. Hypericum maculatum, H. perforatum, H. tetrapterum)
16	Klappertopf	Rhinanthus spec. (z. B. Rhinanthus alectorolophus, Rh. glacialis, Rh. minor)
17	Kleine gelbe, unverholzte, kleeblättrige Schmetterlingsblütler	(z. B. Lotus corniculatus, L. pedunculatus, Medicago lupulina, Medicago minima, Trifolium campestre, Trifolium dubium)
18	Kleine, niederliegende Gelbblühende mit kleinen Blüten (Ø <2 cm)	z. B. Lysimachia nummularia, Potentilla argentea, Potentilla erecta, Potentilla neumanniana (NICHT jedoch Ranunculus repens)
19	Knautien, Skabiosen und Teufelsabbiss	Knautia arvensis, Scabiosa canescens, Scabiosa columbaria, Succisa pratensis
20	Kreuzblumen	Polygala spec. (z. B. Polygala amara, P. amarella, P. comosa, P. vulgaris)
21	Mädesüß	Filipendula ulmaria, Filipendula vulgaris
22	Kleine Habichtskräuter mit 1 – 2 Blütenköpfchen	Hieracium spec. (z. B. Hieracium pilosella, H. lactucella)
23	Orchideen	Orchidaceae (z. B. Dactylorhiza majalis, Orchis mascula, Gymnadenia conopsea)

24	Oregano und Thymian	Origanum vulgare, Thymus spec.
25	Primeln	Primula elatior, P. veris
26	Rotblühende Nelken	Dianthus carthusianorum, Dianthus deltoides, Silene flos- cuculi
27	Veilchen	Viola spec. (z. B. Viola canina, V. hirta, V. palustris, V. riviniana, V. reichenbachiana, V. stagnina)
28	Vergissmeinnicht	Myosotis spec. (z. B. Myosotis nemorosa, M. ramosissima, M. scorpioides, M. stricta)
29	Sauergräser und Sauergrasartige	Carex spec. (z. B. Carex acuta, C. acutiformis, C. disticha, C. leporina, C. nigra, C. pallescens, C. panicea, C. vesicaria, C. vulpina), Luzula spec. (z. B. Luzula campestris, Luzula multiflora), Scirpus sylvaticus
30	Teufelskralle	Phyteuma spec. (z. B. Phyteuma nigrum, Ph. orbiculare, Ph. spicatum)
31	Wiesenknopf	Sanguisorba minor, S. officinalis

Anlage 7.2 Dokumentation

A. Erfassungsmethode

Die Erfassung im Gelände erfolgt durch Arterhebung zwei Meter breit entlang der längsten Diagonale (Transekt). Die Diagonale (Transekt) wird im Gelände in drei in etwa gleich lange Abschnitte unterteilt. Jeder Abschnitt wird separat erfasst, d.h. alle vorkommenden Kennarten lt. Kennartenliste (siehe Anlage 7.1) werden entlang des jeweiligen Segments auf der zwei Meter breiten Linie (Transekt) erfasst. Bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogene Linie (Transekt) gewählt werden. Um in den Folgejahren die Erfassung gleichmäßig durchführen zu können, muss für jede Kennartenfläche eine Flächenskizze mit der Begehungslinie (Transekt) erstellt werden. Bei Schlägen über 20 Meter Breite werden Pflanzen, die weniger als fünf Meter vom Rand des Schlags entfernt sind, nicht mitgezählt. Dagegen können Kennarten, die im Schlaginneren an überquerten Kleinstrukturen (z. B. Gräben, Gebüsch) vorkommen, mit erfasst werden. Die Kennartenfunde werden durch Ankreuzen in Anlage 7.2 B „HALM-Kennarten-Erfassungsbogen“ dokumentiert.

7.2 B HALM-Kennarten-Erfassungsbogen (M U S T E R)

Betrieb/Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Zuwendungsempfängers/Unternehmens)									
<i>Helmut Halm</i>									
<i>Grashalmstraße 1</i>									
<i>33333 Wiesenheim</i>									
PI: 9999999									
Nr. Schlagnummer / Verpflichtungsjahr	Nr. 304 / 2014			Nr. 12 / 2014					
Erhebungsdatum	1.06:2014			16. Juni 2014					
HALM-Variante / Kennarten-Anzahl	a) / 4			c) / 8					
	Abschnitt			Abschnitt			Abschnitt		
Kennart/ Kennartengruppe	1	2	3	1	2	3	1	2	3
1 Echtes Labkraut	x					x			
2 Frauenmantel				x	x				
3 Heilziest									
4 Sumpfdotterblume									
5 Trollblume									
6 Wiesen-Margerite			x	x					
7 Wiesen-Salbei									
8 Zittergras									
9 Zypressen-Wolfsmilch						x			
10 Binsen									
11 Flockenblumen	x	x				x			
12 Gelblühende Zwergginster									
13 Glockenblumen	x	x		x					
14 Hochwüchsige gelbe Korbblüter mit großen Blüten (Ø >2,5 cm)		x	x	x	x				
15 Johanniskraut				x	x	x			
16 Klappertopf									
17 Kleine gelbe, unverholzte, kleeblättrige Schmetterlingsblütler	x	x	x						
18 Kleine, niederliegende Gelblühende mit kleinen Blüten (Ø <2 cm)				x		x			
19 Knautien, Skabiosen und Teufelsabbiss				x	x	x			
20 Kreuzblumen									
21 Mädesüß									
22 Kleine Habichtskräuter mit 1 – 2 Blütenköpfchen					x	x			
23 Orchideen									
24 Oregano und Thymian						x			
25 Primeln									
26 Rotblühende Nelken					x	x			
27 Veilchen									
28 Vergissmeinnicht	x								
29 Sauergräser und Sauergrasartige				x	x	x			
30 Teufelskralle				x					
31 Wiesenknopf		x	x		x				
Summe der Kennarten je Abschnitt	5	5	4	9	8	10			

Anlage 8 Obstbaumsortenliste

Diese Obstbaumsortenliste enthält Sorten für alle Obstarten, die auf Grund ihrer Eigenschaften (z.B. regional typisch, geringe Anfälligkeit bezüglich Pflanzenkrankheiten/Schädlingen etc.) für die Nachpflanzung in Streuobstbeständen in Hessen als besonders empfehlenswert eingestuft sind.

Es können auch Obstbaumsorten gepflanzt werden, die nicht in der unten stehenden Obstbaumsortenliste aufgeführt sind. Hierzu ist eine schriftliche Genehmigung der Obstbaumsorte durch die zuständige Bewilligungsstelle notwendig. Potenziell genehmigungsfähig sind alle Sorten, die regional typisch und/oder an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasst sind.

Apfel

Adams Parmäne	Dr. Selings	Grüner Fürstenapfel
Adersleber Kalvill	OrangenpeppingDülmener	Grüner Stettiner
Alkmene	(Herbst)Rosenapfel	Hanauer Bischofsmütze
Allendorfer Rosenapfel	Edelborsdorfer	Hans Casper
Allington Pepping	Eifeler Rambour	Harberts Renette
Alter Gravensteiner	Engelsberger	Hardener Rotfrench
Ananasrenette	Englische Spitalrenette	Hartapfel
Anhalter	Erbachhofer Weinapfel	Hauxapfel
Ausbacher Roter	Ernst Bosch	Herrenapfel
Batullenapfel	Erwin Bauer	Hessische Tiefenblüte
Baumanns Renette	Extertaler Katzenkopf	Heuchelheimer Schneeapfel
Berkersheimer	Fey's Rekord	Hilde
Berner Rosenapfel	Fießler's Erstling	Hildesheimer Goldrenette
Biesterfelder Renette	Finkenwerder Herbstprinz	Himbacher Grüner
Bischofsmütze	Florina	Himbeerapfel aus Holovou
Bismarckapfel	Französische Goldrenette	Hochzeitsapfel
Bittenfelder	Freiherr von Berlepsch	Holsteiner Cox
Blauacher Wäderswill	Friedberger Bohnapfel	Horneburger Pfannkuchenapfel
Blenheim	Gacksapfel	Ingrid Marie
Boikenapfel	Galloway Pepping	Jägersrenette
Boskoop	Gascoynes Scharlachroter Sämling	Jakob Fischer
Börtliner Weinapfel	Geflammtter Kardinal	Jakob Lebel
Brauner Metaapfel	Geheimrat Dr. Oldenburg	James Grieve
Brettacher (Gewürzapfel)	Gehrsers Rambur	Jonagold
Bulcher	Gelber Bellefleur	Kaiser Alexander
Carpentin	Gelber Edelapfel	Kaiser Wilhelm (Peter Broich)
Cellini	Gelber Richard	Kanadarenette
Champagner Renette	Gestreifter Matapfel	Kardinal Bea
Cox Pomona	Gewürzluiken	Klarapfel
Croncels	Gloria Mundi	Kloppenheimer Streifling
Damasonrenette	Goldparmäne	Königinapfel
Danziger Kant	Goldrenette aus Blenheim	Königlicher Kurzstiel
Diezels Rosenapfel	Grahams Jubiläumsapfel	Königsrenette von Jersey
Ditzels Rosenapfel	Graue Französische Renette	Korbacher Edelrenette
Doppelter Prinzenapfel	Graue Herbstrenette	Korbiniansapfel
Dörheimer Streifling	Gravensteiner	Körler Edelapfel
	Große Kasseler Renette	Kronprinz Rudolf
	Grünapfel	Krügers Dickstiel

Landsberger Renette	Querina	Siebenschläfer
Langelandapfel	Reka	Signe Tillisch
Langenhainer Wirzapfel	Remo	Sommerzimtapfel
Langer Grüner Gulderling	Retina	Sonnenwirtsapfel
Lausitzer Nelkenapfel	Rewena	Spitzrabau
Laxtons Superb	Rheinische Schafsnase	Spätblühender Taffetapfel
Linsenhofer Renette	Rheinischer Bohnapfel	Steinbacher
Lohrer Rambour	Rheinischer Krummstiel	Stina Lohmann
Luxemburger Renette	Rheinischer Winterrambur	Strauwalds neue Goldparmäne
Luxemburger Triumph	Ribston Pepping	Süßer Prinzenapfel
Martens Sämling	Riesenboiken	Süßrenette Niedererlenbach
Martini	Rote Sternrenette	Topaz
Maunzenapfel	Roter Astrachan	Transparent von Croncels
Melrose	Roter Bellefleur	Trendelburger Kalvill
Mensfelder Glanzrenette	Roter Berlepsch	Tumanga
Metzrenette	Roter Boskoop	Twister Apfel
Minister von Hammerstein	Roter Eiserapfel	Vaterapfel
Mutterapfel	Roter Herbstkalvill	Waldecker Nr. 1
Naumburger Schafsnase	Roter Jungfernapfel	Waldgirmeser Herrnapfel
Notarisapfel	Roter Metternich	Weilburger
Oberdiecks Renette	Rote Sternrenette	Weißer Astrachan
Oberkaufunger Renette	Roter Trierer Weinapfel	Weißer Klarapfel
Oberländer Himbeerapfel	Rote Walze	Weißer Matapfel
Öhringer Blutstreifling	Rubinola -S-	Weißer Winterglockenapfel
Ontario	Ruhm aus Kelsterbach	Weißer Winterkalvill
Orléansrenette	Ruhm aus Kirchwerder	Weißer Wintertaffet
Osnabrücker Renette	Schöner aus Bath	Welschisner
Parkers Pepping	Schöner aus Boskoop	Westfälische Tiefenblüte
Pommersche Krummstiel	Schöner von Herrnhut	Winterbananenapfel
Porzenapfel	Schöner aus Nordhausen	Winterrambur
Princess Noble	Schöner aus Wiedenbrück	Winterzitronenapfel
Prinz Albrecht von Preußen	Schöner aus Wiltshire	Wörbers Rambur
Prinzenapfel	Schweizer Orangenapfel	Zabergäu Renette
Purpurroter Cousinot	Seestermüher Zitronenapfel	Zuccalmaglios Renette

Birne

Alexander Lucas	Doppelte Philippsbirne	Josephine von Mecheln
Amanlis Butterbirne	Frau Luise Goethe	Kerwebirn
Blumenbachs Butterbirne	Frühe von Trevoux	Konferenz
Boc's Flaschenbirne	Gelbmöstler	Kuhfuß
Bunte Julibirne	Gellerts Butterbirne	Köstliche von Charneux
Champagnerbratbirne	Gräfin von Paris	Madame Verté
Claigeaus Butterbirne	Großer Franz. Katzenkopf	Mollebusch
Charneu	Grünberger Riesensbirne (St. Remy)	Neue Poiteau
Clapps Liebling	Gute Graue	Nordhäuser Winterforelle
Conference	Gute Luise	Oberösterr. Weinbirne
Diels Butterbirne	Hofratsbirne	Pastorenbirne

Paris	Schweizer	Vorkmarser Birne
Prinzessin Marianne	WasserbirneStuttgarter	Williams Christ
Rote Bergamotte	Geißhirtle	Sommer-Zuckerbirne
Rudolf Goethe	Tongern	
	Vereinsdechantsbirne	

Quitte

Berezki Birnenquitte
Konstantinopler Apfelquitte
Portugiesische
Robusta Birnenquitte
Vranja Birnenquitte

Pflaume, Zwetschen, Renekloden, Mirabellen

Anna Späth	Hauszwetsche in Typen	President Pflaume
Brühler Frühzwetsche	Hanita	Ruth Gerstetter
Cacaks Beste	Herman	Sanctus Hubertus
Cacaks Frühe	Italienische Zwetschge	Schöne aus Löwen
Cacaks Schöne	Jojo	Stanley
Chrudimer	Mirabelle aus Metz (Gelbe M.)	The Czar
Czernowitzer	Mirabelle Bellamira	Top (Geisenheim)
Elena	Mirabelle Miragrande	Valjevka
Ersinger Frühzwetsche	Nancy Mirabelle	Königin Viktoria
Flotows Mirabelle	Ontariopflaume	Wangenheimer
Gelbe Hauszwetsche	Opal	FrühzwetscheZimmers
Graf Althans Reneklode	Ortenauer	Frühzwetsche
Große Grüne Reneklode	Oullins Reneklode	Zibarte

Kirsche

Bernhard Nette	Hedelfinger Riesenkirsche	Regina
Burlat	Heimanns Rubinweichsel	Ritterkirsche
Büttners Rote Knorpelkirsche	Karneol	Sam
Coburger Meierkirsche	Kassins Frühe	Schattenmorelle
Czengödi	Knauffs Schwarze	Schneiders Späte Knorpelk.
Dolleseppler	Kordia	Schwarzer Falter
Dönisens Gelbe Knorpelk.	Koröser Weichselkirsche	Souvenir des Carnes
Favorit	Lapins	Star
Feuerbacher Braune	Ludwigs Frühe	Stella
Flamentiner	Maibigarreau	Sunburst
Frühe Rote Meckenheimer	Morellenfeuer	Van
Geisepitter	Morina	VowiWils Frühe
Große Prinzessin	Offenburger Schüttler	Werdersche Brauen
Große Schwarze Knorpelk.	Oktavia	

Walnuss

Walnus (Sämling)
Walnus (Veredelung Nr. 26)

Sonstige

Aprikose in Sorten

Apfelbeere

Edel-Eberesche in Typen

Elsbeere

Esskastanie in Sorten

Holzapfel

Holzbirne

Mandel in Sorten

Mehlbeere

Mispel in Sorten

Pfirsich in Sorten

Schwarze und Weiße Maulbeere

Speierling in Typen

Anlage 9.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL)

Berechnung NSL-Prämiensatz

Ein NSL-Baustein ist eine Verpflichtung, die einer bestimmten Spalte und Stufe in der unten stehenden Tabelle zugeordnet ist. Die NSL-Bausteine dürfen bis zur maximalen Prämiensatz-Summe von 270 €/ ha (NSL) kombiniert werden. Kombinationen, die diese Summe überschreiten sind nicht zulässig.

Kombinierbarkeit NSL :

Aus jeder Themen-Spalte (1 bis 6) darf jeweils nur ein NSL-Baustein gewählt werden. Nicht erlaubt sind Kombinationen von HALM D.2 mit Spalte 6 "Gelegeschutz/ zeitl. Pflege- einschränkung" sowie Kombinationen von Spalte 4 "Schaf-/Ziegenbeweidung" und Spalte 5 "Beweidung (alle Rauhfutterfresser)". Die anderen NSL-Bausteine dürfen, soweit fachlich sinnvoll, kombiniert werden.

Prämiensatz Spalte Stufe	Zuwendungsbestimmungen - Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Durchführung unten stehender Bestimmungen					
	1 Termin	2 Technik	3 Schonflächen/Altgrasstreifen	4 Schaf-/Ziegenbeweidung	5 Beweidung (alle Rauhfutterfresser)	6 Gelegeschutz/ zeitl. Pflegeeinschränkung
Stufe 1 60 €	früheste Nutzung ab 1.6 ³ [festgelegter Termin [Tag.Monat] muss zwischen 1.6 und 30.6 liegen]	- Zusatzaufwand zur Bekämpfung/Erhaltung von (un)erwünschten Pflanzen(arten) oder - Einsatz sonstiger aufwändiger Spezialtechnik (z.B. Balkenmäher) - Stufe 1 oder - maschinelle Nachmahd auf Weidefläche (Gesamtfläche)	Mind. 5 % (bis max. 25 %) des Schlages (in Form einer einzigen zusammenhängenden Fläche ^{1, 2}): a) wird bei 1. Nutzung stehen gelassen (Schonstreifen/-fläche) oder b) muss bis zu bestimmtem Termin [Tag.Monat] genutzt sein (Frühmahdstreifen/-fläche)	- Mobile Koppelhaltung (Mobilzaun): - ohne Zufütterung vom 1.5 bis 1.10 (außer Lock- und Mineralfutter) - Hütebeweidung statt Kopplung zulässig	- Ausschluss Portionsweide (Schlaggröße mind. 1 Hektar); - ohne Zufütterung vom 1.5 bis 1.10 (außer Lock- und Mineralfutter)	Verschiebung Zeitraum Pflegemaßnahmen ab [Tag.Monat - Anfang] (um ca. 4 Wochen) auf Zeit nach dem [Tag.Monat - Ende], in diesem Zeitraum max. 1,5 RGV/ha Besatzsdichte; kein Walzen, Striegeln, Schleppen, Eggen und Mähen ³ ; <u>Nur im HALM-Layer</u> <u>"Bodenbrütende Vögel" förderbar</u>
Stufe 2 90 €	früheste Nutzung ab 1.7 ³ [festgelegter Termin [Tag.Monat] muss zwischen 1.7 und 31.7 liegen]	- Zusatzaufwand zur Bekämpfung/Erhaltung von (un)erwünschten Pflanzen(arten) oder - Einsatz sonstiger aufwändiger Spezialtechnik -Stufe 2	Mind. 5 % (bis max. 25 %) des Schlages (in Form einer einzigen zusammenhängenden Fläche ¹) dürfen vom 1.4 bis 31.3 nicht genutzt werden - Jährlicher Wechsel der Schonfläche	- Hütebeweidung, - ohne Zufütterung vom 1.5 bis 1.10 (außer Lock- und Mineralfutter), - Verbot der Pferchung	- Großflächige Koppelbeweidung - mind. 5 Hektar ohne Zwischenzäune; - ohne Zufütterung vom 1.5 bis 1.10 (außer Lock- und Mineralfutter)	Verschiebung Zeitraum Pflegemaßnahmen ab [Tag.Monat - Anfang] (um ca. 8 Wochen) auf Zeit nach dem [Tag.Monat - Ende]; in diesem Zeitraum max. 1,5 RGV/ha Besatzsdichte; kein Walzen, Striegeln, Schleppen, Eggen und Mähen ³ ; <u>Nur im HALM-Layer</u> <u>"Bodenbrütende Vögel" förderbar</u>
Stufe 3 150 €	früheste Nutzung ab 1.8 ³ oder Kombination von 2. Terminen (erste Nutzung bis spätestens [Tag.Monat] und 2. Nutzung frühestens ab 1.9 [Tag.Monat])	- Zusatzaufwand zur Bekämpfung/Erhaltung von (un)erwünschten Pflanzen(arten) oder - Einsatz sonstiger aufwändiger Spezialtechnik -Stufe 3	Mind. 5 % (bis max. 25 %) des Schlages (in Form einer einzigen zusammenhängenden Fläche ¹) zwei Jahre vom 1.4 bis 31.3 des übernächsten Jahres nicht nutzen, im letzten Verpflichtungsjahr nur 1 Jahr und Nutzung ab 31.12 zulässig.	- Multi-Spezies-Hüte-Beweidung - mit mind. 10 % zusätzlicher Weidetierart (Stückzahl) während jeder Beweidung, - ohne Zufütterung vom 1.5 bis 1.10 (außer Lock- und Mineralfutter); - Verbot der Pferchung	- Multi-Spezies-Beweidung - in großflächiger mind 10 Hektar Koppel - ohne Zwischenzäune; - mit mind. 10 % zusätzlicher Weidetierart (Stückzahl) während jeder Beweidung, - ohne Zufütterung vom 1.5 bis 1.10 (außer Lock- und Mineralfutter)	1. Verschiebung Zeitraum Pflegemaßnahmen auf Zeit nach dem [Tag.April oder Mai] , bis zu diesem Termin kein Walzen, Striegeln, Schleppen, Eggen, Beweidung und Mähen und gleichzeitig 2. Keine Nutzung / Mulchen nach dem [Tag.August od. September]

Sonstige Bestimmungen:

¹ möglichst Anlage in Form eines Streifens

² Jährlicher Wechsel des Streifens/der Schonfläche sollte erfolgen

weitere sonstige Bestimmungen könne in Zuwendungsbescheid formuliert sein

³ Frühmahdstreifen - mit entsprechendem Abschluss NSL Stufe 1 - sind auf der selben Fläche zulässig

Kurzbezeichnungen der NSL - Bausteine (Zuwendungsbestimmungen siehe oben stehende Tabelle)

Spalte Stufe	1 Termin	2 Technik	3 Schonflächen / Altgrasstreifen	4 Schaf- /Ziegenbeweidung	5 Beweidung (alle Raufutterfresser)	6 Gelegeschutz/ zeitl. Pflegeeinschränkung
Stufe 1 60 €	Termin 1	mechanische Bekämpfung/ Erhaltung Pflanzen 1 ----- Spezialtechnik 1 ----- Nachmahd Weidefläche	Erstaufwuchs-Schonfläche ----- Frühmahdfläche	Mobile Koppelhaltung	Ausschluss Portionsweide	Gelegeschutz 1
Stufe 2 90 €	Termin2	mechanische Bekämpfung/ Erhaltung Pflanzen 2 ----- Spezialtechnik 2	1-jährige Schonfläche	Hütebeweidung	Großflächige Koppelbeweidung	Gelegeschutz 2
Stufe 3 150 €	Termin 3 ----- Terminkombination	mechanische Bekämpfung/ Erhaltung Pflanzen 3 ----- Spezialtechnik 3	2- jährige Schonfläche	Multi-Spezies-Hüte- Beweidung	Großflächige Multi- Spezies-Beweidung	Bewirtschaftungs- Zeitfenster ¹

¹ NSL v.a. zum Erhalt der FFH-Nachfalterart "Haarstrangwurzeleule"

Anlage 9.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland (ABO)

Code		Biotop-/ Lebensraumtypen
HB	LRT	
03.00		Streuobst (soweit aus Arten- bzw. Naturschutzgründen vorrangig)
04.10		Quellbereiche
	7220	Kalktuffquellen
05.00		Röhrichte, Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren und Seggensümpfe
	3130	Oligo- bis mesotrophe Gewässer des mitteleuropäischen und perialpinen Raumes mit Zwergbinsen-Fluren oder zeitweiliger Vegetation trockenfallender Ufer.
	3270	Chenopodietum rubri von submontanen Fließgewässern [Einjährige Vegetation der schlammigen Ufer an Flüssen (Bidention pp. Chenopodion rubri pp.)]
	6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
	7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
	7210	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Carex davalliana
	7230	Kalkreiche Niedermoore bei Vorkommen von Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae fällt der Biotoptyp unter 7210
06.51		Sandtrockenrasen (z.B. in Südhessen)
	2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland]
	6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen
	6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
06.52		Magerrasen basenreicher Standorte
	5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
	6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
06.53		Magerrasen saurer Standorte
06.54		Borstgrasrasen
	6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
	6510	Flachlandmähwiese
	6520	Bergmähwiese
06.55		Zwergstrauchheiden
	2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland]
	2320	Offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen
	4030	Trockene europäische Heiden
	5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
07.00		Salzwiesen
	1340	Salzwiesen im Binnenland
08.00		Moore
	4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix
	7110	Naturnahe lebende Hochmoore
	7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
	7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
	7150	Senken mit Torfmoorsubstraten
11.11		Äcker basenreicher Standorte (z.B. Kalkäcker)
11.12		Äcker mittlerer Standorte
11.13		Äcker auf sandigen und flachgründigen Böden
11.21		Rebfluren extensiv genutzt (z.B. terrassiert, kleinflächig parzelliert, Steilhänge)

Offenland-Habitate und Standorte insbesondere folgender Arten:

<i>Arnica montana</i>	Arnika	Anhang V FFH-RL
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	Anhang II FFH-RL
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Anhang II FFH-RL
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Anhang IV FFH-RL
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Anhang IV FFH-RL
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	Anhang II FFH-RL
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Anhang IV FFH-RL
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Anhänge II und IV FFH-RL
<i>Elaphe longissima</i>	Äskulapnatter	Anhang IV FFH-RL
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Anhänge II und IV FFH-RL
<i>Eurodryas aurinia</i>	Skabiosen Scheckenfalter	Anhang II FFH-RL
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	Anhänge II und IV FFH-RL
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Anhang IV FFH-RL
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sandsilberschärpe	Anhänge II und IV FFH-RL
<i>Lacerta viridis</i>	Smaragdeidechse	Anhang IV FFH-RL
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	Anhang II FFH-RL
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Anhänge II und IV FFH-RL
<i>Maculinea arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	Anhang IV FFH-RL
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anhang IV FFH-RL
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anhang IV FFH-RL
<i>Notothylas orbicularis</i>	Kugelhornmoos	Anhang II FFH-RL
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	Anhang II FFH-RL
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Anhang IV FFH-RL
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Anhang IV FFH-RL
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Anhang IV FFH-RL
<i>Unio crassus crassus</i>	Bachmuschel	Anhang IV FFH-RL

Offenland-Habitate der nach VS_RL geschützten Vogelarten:

<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Artikel 4(2) VSR
<i>Anser anser</i>	Graugans	Artikel 4(2) VSR
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Artikel 4(2) VSR
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Artikel 4(2) VSR
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Anhang I VSR
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Anhang I VSR
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Artikel 4(2) VSR
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Anhang I VSR
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Artikel 4(2) VSR
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	Artikel 4(2) VSR
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	Artikel 4(2) VSR
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	Artikel 4(2) VSR
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Artikel 4(2) VSR
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer	Artikel 4(2) VSR
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Artikel 4(2) VSR
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Artikel 4(2) VSR
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Artikel 4(2) VSR
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelralle/-sumpfhuhn	Anhang I VSR
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Artikel 4(2) VSR
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	Artikel 4(2) VSR
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Artikel 4(2) VSR

Anlage 10	Definitionen und Abkürzungen
Begriff / Abkürzung	Beschreibung
Ackerschlagkartei	siehe Schlagkartei
AGZ	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
Art.	Artikel
Auswahlkriterien	Objektive Bestimmungsfaktoren zur Auswahl der Anträge / Flächen, die am besten geeignet sind, um die Programmziele zu erreichen.
Bestandsbuch	Aufzeichnungen/Register aus dem eindeutig die Identität der Tiere und Haltedauer jeweils einer Tierart/-gruppe in dem Betrieb des Zuwendungsempfängers hervorgeht
Bewilligungsstelle	Für Landwirtschaftsförderung zuständige Fachdienste der Landkreise sowie das für Weinbauförderung zuständige Weinbaudezernat beim Regierungspräsidium Darmstadt
Betrieb	Als Betrieb gilt die Gesamtheit der vom Zuwendungsempfänger verwalteten Produktionseinheiten, die sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.
Biotop	Lebensraum einer Lebensgemeinschaft bzw. von Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und / oder Tierarten
Biototyp	Durch bestimmte Pflanzen- und Tiergesellschaften gekennzeichnete Lebensraum
Bt	Bazillus thuringensis (biologisches Schädlingsbekämpfungsmittel)
CC (Cross-Compliance)	Verbindliche Anforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
Dauerkultur	Nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern.
Driesche	Weinberg, in dem die ordnungsgemäße Pflege im Sinne der guten fachlichen Praxis (Pflanzenschutz, Stock- und Bodenpflege, Rebschnitt) unterblieben ist.
Düngemittel	Düngemittel im Sinne der Richtlinie sind organische und mineralische Düngemittel, Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser, Bioabfälle und Gemische im Sinne des § 1 der Bioabfallverordnung in der gültigen Fassung
ELER-VO	Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EU	Europäische Union
FFH-Gebiet	Gebiet, das auf Grundlage der FFH-RL für das Schutzgebietssystem "Natura 2000" ausgewiesen wurde
FFH-Maßnahmenplan	Für jedes FFH-Gebiet gibt es Erhaltungsziele, die sich an den im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten orientieren. Zur Zielerreichung geeigneten Maßnahmen sind in Plänen festzulegen.
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
Flächennutzung im Umweltinteresse	Ökologische Vorrangflächen im Sinne der Verordnung (EU) 1307/2013
FNN	Flächen- und Nutzungsnachweis, der Teil des Gemeinsamen Antrags ist
GAK	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
GAK-Fördergrundsätze	Aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) werden Maßnahmen zur Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume gefördert, für die bundeseinheitliche Grundsätze anzuwenden sind.
gem.	gemäß
Gemeinsamer Antrag	Beihilfe- und Zahlungsantrag gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) 1306/2013
GV	Großvieheinheit (vgl. Anlage 11)
ha	Hektar (10.000 Quadratmeter)
HB	Hessische Biotopkartierung
Habitat	Charakteristischer Standort, den eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart besiedelt
HALM-Landesausschuss	Gremium mit Vertretern aller Bewilligungsstellen, der EU-Zahlstelle und Fachstellen des Landes; es tritt regelmäßig zusammen und berät oder beschließt über Sachverhalte zu Umsetzung der HALM-Richtlinien
HALM-Layer	Thematische Bewertungskarten, die als Auswahlkriterien herangezogen werden und Teil von Maßnahmenkulissern sind (vgl. Anlage 5) (siehe auch www.HALM.Hesse.de)
HIAP	Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm (2007 bis 2014)

HIT-Datenbank	Herkunfts- und Informationssystem Tiere
HMUKLV	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß VO (EU) 1306/2013
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
Kalenderwoche	Das Jahr umfasst mindestens 52 durchnummerierte Kalenderwochen (KW). Die erste Kalenderwoche ist die, die den 4. Januar enthält (sie kann 4 bis 7 Tage lang sein). Der letzte Tag jeder Kalenderwoche ist der Sonntag.
Kennarten	im Sinne der HALM Richtlinie: Leicht zu bestimmende Grünlandarten bzw. Artengruppen. Diese Pflanzen sind Stellvertreter (Bioindikatoren) für artenreiche Grünlandbestände auf den unterschiedlichen Grünland-Standorten in Hessen.
KTBL	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V
Kulturgruppe	Flächen, für die im Rahmen eines Förderverfahrens der gleiche Zuwendungsbetrag pro Hektar und Jahr gezahlt wird.
LHO	Landeshaushaltsordnung
LLH	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie
NSL	Naturschutzfachliche Sonderleistungen
Pflanzenschutzmittel	Pflanzenschutzmittel im Sinne der Richtlinie sind Herbizide, Insektizide, Rodentizide, Fungizide und Pheromonpräparate
RGV	Raufutter fressende Großvieheinheit (vgl. Anlage 11)
Schlag	(= Bruttoschlag) Eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche, die von einem Betriebsinhaber mit einem von der Landesstelle vor der Antragstellung für die Zwecke der Antragsbearbeitung festgelegten Nutzungscode beantragt wird.
Schlagkartei	Chronologische Dokumentation (Datumsangabe) aller Bewirtschaftungsmaßnahmen auf dem Schlag, insbesondere Düngung, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung, Bestellung, Ernte und ggf. Beweidung (Tierart, Tierzahl, Zeitraum)
Schlagnummer	Eindeutige Kennzeichnung eines Schlages, die über den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten ist.
StAnz	Staatsanzeiger
Streuobstwiesen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Hochstamm-Obstbäumen (Kernobst, Steinobst, Schalenobst) als Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen
Transekt	Begehungslinie im Gelände, die zur Kartierung der Pflanzen ausgewählt wurde, um Veränderungen in der Zusammensetzung der Vegetation (Art und/oder Anzahl der Pflanzenarten) in einem bestimmten Gebiet zu untersuchen.
Verpflichtungsjahr	Jahr in dem der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen nach diesen Richtlinien auf Grundlage seines Zuwendungsbescheids erfüllen muss und für das der Auszahlungsantrag gem. Ziffer III 1.2. gestellt wird.
Verpflichtungszeitraum	Der Verpflichtungszeitraum beginnt an dem Tag, von dem an der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen nach diesen Richtlinien auf Grundlage seines Zuwendungsbescheids erfüllen muss und endet an dem auf Grundlage dieser Richtlinien (Ziffer I 3) für das jeweilige Förderverfahren bzw. im Zuwendungsbescheid festgelegtem Tag bis zu dem diese Verpflichtungen vom Zuwendungsempfänger eingehalten werden müssen.
Verwendungsnachweis	Zuwendungsantrag nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Auszahlungsantrag der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Produktionsweisen und Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie der FNN.
Verpflichtungsumfang	Größe der Fläche auf der der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen nach diesen Richtlinien auf Grundlage seines Zuwendungsbescheids erfüllen muss.
VSG	Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)
VO	Verordnung
VOK	Vor-Ort-Kontrolle
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Zuwendungsbestimmungen	Zuwendungsbestimmungen sind alle für die jeweiligen Förderverfahren gemäß Ziffer II eingegangenen Verpflichtungen und sonstige für die einzelnen Förderverfahren getroffenen Bestimmungen gemäß Ziffer II sowie sich aus den Anlagen zu diesen Richtlinien für die einzelnen Förderverfahren ergebenden Bestimmungen.

Anlage 11 RGV- /GV - Berechnungsschlüssel

Kategorie	GV	RGV
Rinder unter 6 Monate	0,400	0,400
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600	0,600
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000	1,000
Equiden unter 6 Monaten	0,500	0,500
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,000	1,000
Schafe und Ziegen	0,150	0,150
Damwild	0,080	0,080
Mastschweine, Zuchteber	0,300	
Zuchtsauen	0,500	
Legehennen	0,014	
Sonstiges Geflügel	0,03	

Anlage 12 Leitlinien zum umweltschonenden Weinbau

(Das Dokument wird derzeit überarbeitet. Entwurf Stand Juni 2014)

Vorwort

Der Steillagenweinbau stellt ein wichtiges landschaftsprägendes Element in den hessischen Weinanbaugebieten - Rheingau und Hessische Bergstraße - dar. Diese Bewirtschaftungsform, und damit ihr Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft, ist aufgrund der sehr hohen Bewirtschaftungskosten und der dadurch bedingten Rentabilitätschwierigkeiten gefährdet.

Das vorliegende Förderverfahren zur Förderung des Steillagenweinbaus soll der zunehmenden Flächenaufgabe und dem Brachfallen wertvoller Weinbergflächen entgegenwirken. Da der Erhalt der Kulturlandschaft eine wichtige Voraussetzung des regionalen Tourismus darstellt, dient das Förderverfahren sowohl landeskulturellen und ökologischen als auch wirtschaftlichen Erfordernissen. Es trägt damit in besonderem Maße zur integrierten ländlichen Entwicklung in Hessen bei.

Ziel dieses Förderverfahrens ist es, die möglichst vollständige Bewirtschaftung der Steillagen nachhaltig zu sichern und damit einen maßgeblichen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft zu leisten. Die Verpflichtung der Betriebe zur besonders nachhaltigen Bewirtschaftung basiert auf dieser Leitlinie "Umweltschonender Weinbau" in Steillagen, mit der die Anforderungen des Boden- und Umweltschutzes erfüllt werden können.

1. Begrünung und Bodenpflege

Ziel der Bodenpflege ist es, die Ernährung der Rebe sicherzustellen. Schonung der Bodenstruktur, Förderung des Bodenlebens und Versorgung mit organischer Substanz sind Voraussetzungen für die Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit.

Eine Begrünung der Weinberge ist anzustreben.

Sie verringert in erheblichem Umfang die Auswaschung, vermindert insbesondere in den Hang- und Steillagen die Erosion und verbessert die Tragfähigkeit der Böden.

Voraussetzung für eine Dauer- oder auch Teilzeitbegrünung ist eine gute Humusversorgung des betreffenden Weinbergbodens. Der Humusgehalt sollte 2,0% betragen. Gegebenenfalls ist eine dem Nährstoffbedarf entsprechende Vorratsdüngung mit einem stickstoffarmen Düngemittel mit hohem organischem Anteil empfehlenswert.

Auflage:

- Auch in Junganlagen ist eine Begrünung einzusäen, allerdings nur als Teilzeitbegrünung über Winter, da diese neben der N-Bindung auch der Anreicherung der oberen Bodenschicht mit organischer Substanz dient und die Wasserkonkurrenz geringer ist.
- Steillagen, die innerhalb des Verpflichtungszeitraumes brach liegen und zur Wiederanpflanzung vorgesehen sind, müssen ganzjährig mit einer erosionsmindernden Bodenbedeckung geschützt werden. Falls erforderlich, sind geeignete Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- Bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Bodenabträge durch Erosion sind Schutzmaßnahmen zu prüfen. Sofern zweimal innerhalb von 10 Jahren erhebliche Mengen Bodenmaterials aus derselben Fläche abgeschwemmt wurden, sollen standortbezogene erosionsmindernde Nutzungsmaßnahmen erfolgen.
- Das Verwerten von Bodenmaterial oder sonstigem Material im Weinberg, das nicht dem Dünge- oder Abfallrecht unterliegt, auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht, muss schadlos, nützlich und ordnungsgemäß erfolgen. Aufzubringende Mengen über 600 m³ sind der Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

Bei der Neuanlage eines Weinberges muss bereits auf die spätere Begrünung und die reduzierte Stickstoffdüngung Rücksicht genommen werden.

Eine Verringerung des Stockabstandes und damit verbunden eine geringere Stockbelastung tragen auch in begrünter Anlagen dazu bei, dass die Reben Stresssituationen in Trockenperioden besser verkraften.

Bei der Auswahl der Begrünungssaaten ist unbedingt auf die Mischung und die Hinweise der Fachberatung und der Hersteller über die Eignung der einzelnen Mischungen zu achten.

Die Vielfalt der Weinbergböden erfordert eine Differenzierung bei der Begrünung.

Anhaltspunkte für eine Begrünung gibt die Bodenkartierung der Hessischen Weinbaugebiete. In Abhängigkeit von der Bodenart ist eine Ganzflächenbegrünung oder eine alternierende Begrünung, d.h. jede zweite Rebgasse wird begrünt, zu wählen. Auf trockenen Standorten sowie auf nicht mechanisierbaren Flächen soll eine Abdeckung des Bodens mit Kompost, Mulch oder Stroh erfolgen, wobei die düngemittelrechtlichen und ggf. abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten sind.

Ab Mitte September bis Ende März darf keine mechanische Bodenbearbeitung mehr durchgeführt werden.

In dieser Zeit sollen durch die Einsaat einer Teilzeitbegrünung oder eine natürliche Begrünung die Auswaschung von Nitrat und die Erosion verhindert werden. Eine Begrünung soll erst im Frühjahr umgebrochen werden.

Der Boden unter den Rebstöcken sollte in der Regel offen gehalten werden.

Auflagen:

- Ein ganzflächiger Einsatz von Herbiziden ist verboten. Die Behandlung im Unterstockbereich bzw. in Teilflächen zur Bekämpfung von Wurzelunkräutern, die sich im Bereich dieser Teilflächen auch über die gesamte Zeilenbreite erstrecken können, ist zulässig. Dabei dürfen nur die für die jeweiligen Zone der in den Wasserschutzgebieten zugelassenen Blattherbizide (laut Fachberatung des RP Darmstadt, Dezernat Weinbauamt Eltville) eingesetzt werden.
- Es sind jährlich maximal zwei Behandlungen zugelassen.
- In der vegetationslosen Zeit ist der Herbizideinsatz nicht erlaubt.

Durch maschinelle Arbeitsgänge besteht die Gefahr der Bodenverdichtung und der Erosion.

Ursachen für die Bodenbelastung gehen von den Schlepperrädern aus, wobei der Raddruck als statische und dynamische Belastung sowie der Schlupf der Schlepperräder wirken.

Eine Verminderung dieser Bodenbelastung kann erreicht werden durch:

- bevorzugten Einsatz von Schleppern mit Allradantrieb
- Wahl der größtmöglichen, für den jeweiligen Schlepper zugelassenen Bereifung mit verbreiterter Aufstandsfläche und bodenschonendem Profil
- verminderten Reifeninnendruck
- Einsatz von möglichst leichtzügigen Geräten
- Einsparung von Schlepperfahrten
- Spurlockerung
- das Befahren der Rebzeilen bei trockenem Bodenzustand

2. Rebenerziehung und Stockarbeiten

Die Standweiten und die Erziehungsform müssen eine gute Durchlüftung des Rebbestands und eine gute Belichtung der Blätter und Trauben ermöglichen. Durch die Erziehung soll die Krankheitsanfälligkeit der Rebe gemindert und die Anwendung von Pflanzenschutzmaßnahmen erleichtert werden.

Die Stockbelastung (Augen/m²) ist entsprechend der Fachberatung des RP Darmstadt, Dezernat Weinbauamt Eltville, im vorgegebenen Rahmen sorten- und standortgerecht durchzuführen.

Anschnitt- und Biegearbeiten sind so zu gestalten, dass eine aufgelockerte, gut belichtete und belüftete Triebbildung gewährleistet ist, um so die Krankheitsdisposition zu vermindern.

Aus diesem Grunde ist es auch wichtig, dass die Laubarbeiten termingerecht und ordnungsgemäß durchgeführt werden. Bei botrytis anfälligen Rebsorten (z. B. Blauer Spätburgunder) kann daher eine Teilentblätterung der Traubenzone zu einer Minderung des Befalls beitragen.

3. Rebenernährung

Grundlage für die Weinqualität und nachhaltige Erträge ist eine optimale Versorgung der Reben mit Nährstoffen. Zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sollte eine gute Versorgung des Bodens mit Humus gegeben sein. Der Humusgehalt der Weinbergsböden sollte bei 2% liegen. Dies wirkt sich u. a. günstig aus auf die:

- langsame Freisetzung und Anlieferung der Pflanzennährstoffe,
- verbesserte Versorgung der Reben mit den Spurennährstoffen,
- Verminderung von Auswaschungsverlusten an löslichen Mineralien,

- Zunahme der Wasserhaltekraft,
- Verminderung der Bodenerosion sowie
- Verbesserung der Bodenstruktur und des Bodenlebens.

Auflagen:

- Bodenuntersuchungen auf Hauptnährstoffe (P, K, Mg, Ca), Bor und Humusgehalte müssen spätestens alle 5 Jahre durchgeführt werden (Verpflichtungszeitraum für Agrarumweltmaßnahmen).

Anmerkung: gilt nicht für sämtliche Schläge des Antragstellers, sondern für zusammengefasste Flächen gleichen Bodentyps)

Stickstoffversorgung

Der N-Düngungsbedarf muss jährlich ermittelt werden. Neben den Analysenwerten der Bodenuntersuchungen orientiert er sich an der Wüchsigkeit der Reben, an den Standortverhältnissen, am Humusgehalt des Bodens, an der Laubfärbung sowie der Erfahrung des Betriebsleiters.

Die Bemessung der N-Düngung kann entweder durch Untersuchung des Bodens (EUF- oder N-min-Methode), die Übernahme von Vergleichswerten (Fachberatung des RP Darmstadt, Dezernat Weinbauamt Eltville) oder durch die Anwendung von Schätzverfahren erfolgen. Die Dokumentation erfolgt gemäß der Düngeverordnung.

Auflagen:

- Sofern keine Bodenuntersuchung vorliegt, darf die Düngung 40 kg N je ha nicht überschreiten.
- Eine Stickstoffdüngung der Reben mit mineralischem N-Düngemitteln darf ausschließlich in der Zeit
 - beim Austrieb (Rebstadium 11-16) oder
 - nach der Blüte (Rebstadium 71-75) erfolgen.

Der Einsatz organischer Düngemittel darf nur erfolgen, wenn die Nährstoffgehalte entweder durch eigene Untersuchung oder von amtlicher Seite vorliegen. Die Aufwandmenge der organischen Düngemittel wird begrenzt durch einen Gesamtgehalt an Stickstoff von 140 kg N/ha alle 3 Jahre. Beim Einsatz organischer Düngemittel sind alle beinhaltenen Nährstoffe in der Düngebilanz zu berücksichtigen.

Sofern kein Schlag mit mehr als 50 kg N/ha und Jahr oder 30 kg P₂O₅/ha und Jahr gedüngt wird, ist dies zu Beginn der Förderung durch einen einmaligen Nährstoffvergleich in den Förderflächen zu belegen. Liegt im Betrieb eine Bilanzierung gemäß der Düngeverordnung, ist ein zusätzlicher Nährstoffvergleich nicht erforderlich.

Achtung : Schon bei der üblichen Ausbringung von Trester auf 10% der Fläche werden die Werte für N und P überschritten!

Die Vorgaben der Düngeverordnung bleiben unberührt.

Auflagen:

- Bei der Ausbringung organischer Stickstoffdüngemittel dürfen 140 kg N/ha in drei Jahren nicht überschritten werden.
- Organische Düngemittel dürfen nur in dem Zeitraum ab 1. Februar bis kurz vor der Blüte ausgebracht werden; ausgenommen von dieser Regelung sind Stroh und Rindenmulch oder -kompost. Trester dürfen nach der Weinlese als dünne Auflage auf begrünten Böden ausgebracht werden.
- Es sind ausschließlich Düngemittel, die den gesetzlichen Vorgaben (Düngemittel- und ggf. Abfallrecht) entsprechen, zugelassen. Düngemittel, zu deren Herstellung Kieselgur verwendet wurde, sind nach der Ausbringung sofort einzuarbeiten. Die Anwendung von Kieselgur und deren Mischprodukte im trockenen Zustand ist verboten.

4. Pflanzenschutz

Dem Pflanzenschutz kommt für die Erzeugung hochwertiger Trauben eine wichtige Aufgabe zu. Der Schutz der Reben vor Krankheiten und Schädlingen ist nicht auf aktive Bekämpfungsmaßnahmen beschränkt, sondern bezieht die Gesamtheit der weinbaulichen Produktionsbedingungen und Bewirtschaftungsformen mit ein.

Dabei sind die Grundsätze der guten fachlichen Praxis und des integrierten Pflanzenschutzes zu beachten. Nicht-chemische Methoden, wie biologische und kulturtechnische Maßnahmen, sind bevorzugt zu berücksichtigen.

Eine Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen sollte nur dann erfolgen, wenn kulturtechnische Verfahren nicht ausreichend wirksam sind bzw. wenn die Schadschwelle überschritten wird.

Zur Anwendung dürfen nur solche Mittel kommen, die amtlich zugelassen oder genehmigt sind und keine Wasserschutzgebiets-Auflage haben (siehe Rebschutz Broschüre des RP Darmstadt, Dezernat Weinbauamt Eltville, die jährlich aktualisiert wird).

Die mit der Zulassung verbundenen Auflagen und Anwendungsbestimmungen bzgl. Aufwandmenge, Anwendungshäufigkeit, Wartezeiten usw. sind zu beachten.

Bei der Auswahl der Mittel ist darauf zu achten, dass nur raubmilbenschonende und nicht bienengefährliche Mittel verwandt werden.

Die Ausbringung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln darf nur mit kontrollierten, geeigneten und funktionssicheren Geräten durchgeführt werden.

Die Empfehlungen der Fachberatung des RP Darmstadt, Dezernat Weinbauamt Eltville, zu den zugelassenen oder genehmigten Pflanzenschutzpräparaten, anzuwendenden Verfahren und Techniken sind zu beachten.

Alle Pflanzenschutzmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Pilzliche Krankheiten

Eine Bekämpfung hat in Abhängigkeit vom Infektionsdruck (Infektionswahrscheinlichkeit), unter Berücksichtigung der Bestandsentwicklung und Beratungsempfehlungen sowie der örtlichen Witterungsentwicklung zu erfolgen.

Auflage:

- Nur nützlingsschonende Fungizide, nach den Rebschutzempfehlungen der Fachberatung des RP Darmstadt, Dezernat Weinbauamt Eltville, sind zu verwenden.

Tierische Schädlinge

Kulturtechnische Maßnahmen, Nützlingsförderung und Bonituren sowie die Berücksichtigung des Schadschwellenprinzips, erleichtern eine Bekämpfung und gewährleisten einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz.

Auflage:

- Zur Schädlingsbekämpfung sind nur nützlingsschonende Insektizide und Akarizide zulässig, die von der Fachberatung des RP Darmstadt, Dezernat Weinbauamt Eltville, zum Rebschutz empfohlen werden.
- Schädlingsbekämpfung nach Überschreiten der Schadschwelle bzw. nach Empfehlung der Fachberatung des RP Darmstadt, Dezernat Weinbauamt Eltville (z. B. beim Traubenwickler)
- Alle Pflanzenschutzmaßnahmen sind gemäß den Vorgaben des RP Darmstadt, Dezernat Weinbauamt Eltville zu dokumentieren (Formular „Pflanzenschutz im Weinbau“)

5. Ernte

Zur Erzeugung des gewünschten Weintyps von hoher Qualität ist ein gesundes, vollreifes Traubenmaterial bei der Lese von entscheidender Bedeutung. Trauben und Traubenteile mit schädlichem Pilzbefall (z. B. Oidium, Penicillium, Sauer-, Grün- oder Rosafäule) sowie Bodentrauben dürfen nicht verarbeitet werden.

6. Pflanzgut, Sorten und Unterlagen

Durch die parzellenscharfe Abgrenzung der Rebflächen im Rheingau und an der Hessischen Bergstraße ist sichergestellt, dass nur weinbauwürdige Grundstücke mit Reben bepflanzt werden können. Zum Anbau sind nur empfohlene Rebsorten zugelassen. Die Wahl der Unterlage wird gemäß Bodenkartierung empfohlen. Nach Möglichkeit sind reblausfeste Unterlagen (Börner) einzusetzen.

Auflage:

- Wurzelechte Reben sind nicht zulässig.

Bei der Auswahl der Rebsorte ist auf ihre Besonderheiten zu achten, um spätere regulierende Maßnahmen, wie z.B. erhöhten Pflanzenschutz, zu vermeiden.

7. Landschaftspflege

Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Sie lockern die Weinbergslandschaft auf, bieten Nützlingen Lebensräume und tragen zum Erhalt der Artenvielfalt von Fauna und Flora bei. Hierzu gehören Hecken, Bäume, Mauern, Steinhalden etc. Diese sind zu erhalten und zu pflegen.

Beratungsstelle:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat 51.2 Weinbauamt Eltville
Wallufer Straße 19

65343 Eltville

Tel.: 06123-9058-0

Fax: 06123-9058-51

Homepage: www.rp-darmstadt.hessen.de
